

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang V. Band II.

Nro. 22.

Samstag, den 7. Mai 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

V. Abtheilung.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Es darf der diesmalige, das Münzwesen betreffende Jahresbericht um so kürzer gehalten werden, als die einschlägigen Beschlüsse und Maßnahmen, mit wenigen Ausnahmen, auf den Fortgang und den Abschluß des Münzreformgeschäftes Bezug haben, und weil über das Ganze des letztern die schweizerische Münzkommission einen umfassenden Bericht abgelegt hat, der mit der Generalrechnung veröffentlicht wird.

Es beschränkt sich daher der folgende Jahresbericht über das Münzwesen darauf, die vom Bundesrathe gefaßten Beschlüsse aufzuführen:

Fortgang der
Einklöfungs-
operation in
den verschiede-
nen Kantonen.

Die Einklöfungsoperation erftreckte ſich zu Anfang dieſes Jahres über die Kantone Bern und Solothurn, deren Einklöfungstermin für den Monat Januar hatte verlängert werden müſſen, über Aargau und Baſel, wo derſelbe gleichfalls mit dem Januar zu Ende ging, und über die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, wo die Einklöfung am 1. Januar begann.

Es folgten durch Beſchluß vom 9. Februar die Kantone Zug und Glarus (Beginn der Einklöfung 16. Februar); durch Beſchluß vom 2. März Zürich und Schaff-
haufen (Beginn den 15. März); durch Beſchluß vom 3. Mai Thurgau, St. Gallen und Appenzell (Beginn den 17. Mai); durch Beſchluß vom 17. Mai Graubünden und Teſſin (für den 1. Juni); dann wurde am 28. Mai der Beginn der Einklöfung im Kanton Genf auf den 14. Juni feſtgeſetzt und mit dieſem Kanton, mit welchem am 1. Auguſt 1851 der Cyklus (für die nicht genferſchen Münzen) begonnen hatte, derſelbe auch wieder geſchloſſen.

Endlich wurde am 23. Juli beſchloſſen, vom 16. bis 31. Auguſt in der ganzen Schweiz gleichzeitig noch einen nachträglichen Einklöfungstermin anzuordnen. Die Zweckmäßigkeit dieſer Maßregel ergab ſich aus den beträchtlichen Summen, welche an alten ſchweizeriſchen Münzen aus allen Kantonen noch eingingen.

Entlaſſung der
Einklöfungs-
kommiſſi-
onäre.

Nachdem ſodann Ende Oktobers die letzten alten Münzen eingeklöfungen worden, erhielten durch Beſchluß vom 15. November die eidgenöſſiſchen Einklöfungs-
kommiſſi-
onäre ihre Entlaſſung.

Geſetzlich zu-
läſſig aner-
kannte fremde
Münzen.

In Ausführung von Art. 8 des Münzgeſetzes vom 7. Mai 1850 wurden, theilweiſe nach vorangegangenen beſondern Unterſuchungen, am 16. Januar vom Bundesrath diejenigen ausländiſchen Münzen bezeichnet, die,

als in genauer Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsysteme ausgeprägt, den gesetzlichen eigenen Sorten gleich zu achten seien und obligatorischen Kurs haben sollten; und es wurden als solche aufgeführt die 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ Franken von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, dem ehemaligen italienischen Königreiche und der ehemaligen cisalpinischen Republik.

Eine Beschränkung dieser Maßregel in Bezug auf die $\frac{1}{4}$ -Franken wurde indessen bald nachher nöthig, weil Frankreich diese eigene Sorte nach Festsetzung eines Termins außer Kurs setzte. Es wurde daher am 17. Mai beschlossen, für die $\frac{1}{4}$ -Franken sämmtlicher obiger Staaten gleichfalls einen und zwar angemessen kürzern Termin (1. September) festzusetzen, nach welchem diese Sorte in der Schweiz außer Kurs gesetzt sei.

Außerkurssetzung der $\frac{1}{4}$ -Franken.

Das fortwährende Eingehen älterer, nicht mehr konstanter schweizerischer Münzen, von deren noch Vorhandensein man zuvor keine Kenntniß gehabt, machte einen Nachtrag zum frühern Einlösungstarife vom 12. März 1851 erforderlich, welcher unter dem 21. Januar 1852 vom Bundesrathe erlassen wurde.

Nachtragstarif

In Ausführung des Beschlusses der h. Bundesversammlung vom 23. Dezember 1851 über Einlösung abgeschliffener Münzen beschloß am 19. Januar der Bundesrath, die abgeschliffenen Münzen zum Nennwerthe, die verrufenen und falschen zum Metallwerthe (à Fr. 1 per Pfund für die falschen Münzen festgesetzt) gleichfalls einzulösen, während alle diese Münzen laut dem früher erlassenen Einlösungsreglemente von der Einlösung ausgeschlossen waren. Den Tarif für die verrufenen Münzen erließ im Einverständnisse mit dem schweizerischen Finanzdepartemente die schweizerische Münzkommission unterm 5. März nach vorgenommenen Untersuchungen.

Einlösung abgeschliffener, verrufenen und falscher Münzen, und Tarif für die letzteren.

Bezeichnung
eibg. Kassen
zum Umtausch
von Billon-
oder Bronze-
münzen gegen
Silbermünzen.

In weiterer Ausführung des Art. 11. des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 bezeichnete der Bundesrath unterm 20. Februar die Hauptzoll- und die Kreispostkassen als diejenigen, bei denen fortan Billon- und Bronzemünzen in Beträgen von je mindestens Fr. 50 gegen Silber umgetauscht werden könnten, und dehnte diese Befugniß für die kantonalen Staatskassen dahin aus, daß dieselben auch bei der eidgenössischen Staatskasse einen solchen Umtausch bewerkstelligen können.

Portoermäßi-
gung bei Ein-
fuhr größerer
Beträge von
französischen
oder andern
gleichwerthigen
Münzen aus
Frankreich und
Sardinien.

Um die Einfuhr derjenigen ausländischen Münzsorten, welche in genauer Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsysteme geprägt sind, und auch um die Durchführung des letztern zu erleichtern, erließ der Bundesrath am 14. April als transitorische Verordnung, ohne bestimmte Zeitdauer, den Beschluß, daß für solche Baarsendungen von Münzen des französischen Systems aus Frankreich und Sardinien, die den Werth von Fr. 1000 übersteigen, von dem diesen Werth übersteigenden Betrag nur die Hälfte der schweizerischen Posttaxe erhoben werde.

Mehrprägung
von 1 Rappen-
stücken.

In Benützung der von der h. Bundesversammlung am 23. Dezember 1851 ertheilten Ermächtigung zu Mehrprägung von reinen Silbersorten und von 1 Rappen beschloß der Bundesrath am 19. Januar die Mehrprägung von 1 Million 1. Rappensücken und am 8. März eine weitere Mehrprägung desselben Betrages der nämlichen Sorte, wonach in Betreff der 1 Rappen von der erhaltenen Ermächtigung voller Gebrauch gemacht ward. Von einer Mehrprägung der Silbersorten dagegen wurde einweilen abstrahirt, theils weil der Betrag der neuen Prägungen den voraussichtlich an alten Münzen eingehenden bereits namhaft überstieg, theils um über die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Silbermünzen erst

Erfahrungen zu sammeln, endlich auch im Hinblick auf die wol nöthig werdende eigene Münzstätte, in welcher dann diese Prägungen auszuführen wären.

Bereits im vorigen Jahre hatte der Bundesrath, Tarifirung
deutscher Ge-
sorten. um den Austausch der in der Schweiz zirkulirenden groben deutschen Sorten gegen französische zu erleichtern und hiefür die nöthige Zeit einzuräumen, so wie auf den Wunsch mancher Kantone, den letztern eine vorübergehende, aber nicht obligatorische Tarifirung der genannten Sorten gestattet, und eine Tarifirung der genannten Sorten für die eidgenössischen Klassen selbst vorgenommen (diese indessen nur bis zur Einführung des neuen Münzsystems gültig). — In Abänderung der letztern Maßregel setzte der Bundesrath am 2. Januar den Tarif der Brabanter und Kronenthaler, ihrem innern Werthe mehr entsprechend, von Fr. 5. 70 auf Fr. 5. 67 herunter. Und in Erweiterung der erstern Maßregel ermächtigte der Bundesrath am 5. April den Kanton Glarus, seinem Wunsche gemäß, auch die Halbgueldenstücke zu Fr. 1. 05 gewerthet, in die vorübergehende Tarifirung der deutschen Sorten aufzunehmen.

Endlich mag hier noch, als das Münzwesen be- Gesetz über U-
wandlung v.
Taxen, Gebi-
ren ac. von
alter Währu-
in neue. treffend, das Bundesgesetz vom 11. August 1852 Erwähnung finden, wonach bei allen in frühern Gesetzen ausgedrückten Summen, Ansätzen, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bußen und sonstigen Gebühren, die noch nicht in neue Währung reduziert worden, die Umwandlung von alten Franken in neue nach dem Reduktionsfuße von 2:3 stattzufinden hat.

Schließlich verweisen wir nochmals auf den von der schweizerischen Münzkommission über den ganzen Verlauf des Münzreformgeschäfts abgestatteten Bericht, welcher hier folgt.

Schlußbericht

der schweiz. Münzkommission über Durchführung des Münzreformgeschäfts.

Nachdem am 7. Mai 1850 das Bundesgesetz über das schweizerische Münzwesen und das Gesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform erlassen worden, wurde sofort die Vollziehung dieser Gesetze angebahnt durch folgende einleitende Maßnahmen.

Konkurs für
Stämpelzeich-
nungen.

Zunächst ward, unter Angabe des Durchmessers für jede Münzsorte, ein Konkurs für die Zeichnungen der Münzstämpel eröffnet, Preise für die bestgelungenen Einsendungen festgesetzt und ein Preisgericht, aus 7 Mitgliedern verschiedener Kantone bestehend, aufgestellt.

Diese Konkursöffnung für die Stämpelzeichnungen veranlaßte etwa 60 Eingaben von größerm oder geringerem Werth, von denen indessen keine einzige geeignet war, zu unbedingter Annahme empfohlen zu werden. Es äußerten sich daher über die Zeichnungen, für die Silbermünzen namentlich, im Schoße der Prüfungskommission verschiedene Ansichten, und es fand in Folge davon die Vertheilung der zu Preisen festgesetzten Summen, auch in anderer Weise statt, als dieß zuerst beabsichtigt worden.

Beschluß über
die Stämpel-
zeichnungen.

Schließlich wurde die von F. Fisch in Zürich zum Konkurse gesandte, von A. Bovy in Paris etwas modifizierte Zeichnung für die Silbermünzen vom Bundesrathe angenommen (6. Sept. 1850) und auch die Zeichnungen für die übrigen Sorten durch den Bundesrath in der nun jedermann bekannten Weise festgesetzt.

Verträge für
Verfertigung
der Original-
stämpel.

In Folge von durch den eidgenössischen Münzexperten gepflogenen Unterhandlungen wurden dann im Oktober, November und Dezember 1850 mit folgenden

Künstlern Verträge für die Verfertigung der Originalstempel abgeschlossen und vom Bundesrathe genehmigt: Mit Hrn. A. Boyy in Paris für die Silbermünzen, zum Preise von Fr. 14,500; mit Hrn. Voigt in München für die Billonmünzen, zum Preise von Gulden 550; mit Hrn. Barre in Paris für die Bronzemünzen, zum Preise von Fr. 2400.

Diese Arbeiten zogen sich alle über die vertragsgemäße Dauer hinaus, wurden indessen doch noch beendigt vor oder gerade zu der Zeit, zu welcher aus andern Gründen mit der Prägung der neuen Münzen erst begonnen werden konnte.

Bald nach Erlaß der Gesetze über das Münzwesen wurde ferner (Juli 1850) für die Dauer des Münzreformgeschäftes eine aus drei in Bern wohnenden Mitgliedern bestehende schweizerische Münzkommission ernannt, derselben ein Münzwardein beigegeben (der dann die ganze Zeit zugleich das Sekretariat der Kommission versah), die Aufstellung eines Kassiers und Rechnungsführers beschlossen und die Münzkommission ermächtigt, weiter erforderliche Unterbeamte je nach Bedarf von sich aus anzustellen. Zur Bezeichnung des Wirkungskreises dieser Münzkommission, immerhin unter Oberaufsicht und Leitung des schweizerischen Finanzdepartements, wurde für dieselbe ein besonderes Programm aufgestellt (siehe dasselbe im Bundesblatt, Jahrgang 1851, II., 208).

Die schweizerische Münzkommission selbst vertheilte zunächst die Geschäfte in folgender Weise unter ihre Mitglieder, daß Herr Regierungsrath, Präsident Fueter den Ein- und Ausgang der alten Münzen, Hr. Banquier Genicoud das Rechnungswesen und die Korrespondenz, Herr Rehues, Gold- und Silberarbeiter, das Technische, nämlich die Einschmelzung und das Probiren der alten

Ernennung einer Münzkommission eines Münzwardeins, Geschäftsprogramm für erstere.

Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Münzkommission.

Münzen, speziell zu überwachen übernahm, in der Weise jedoch, daß die Erledigung anderer als der laufenden Geschäfte in regelmäßigen meist wöchentlich einmal stattfindenden Sitzungen in der Folge stattfand.

Besitznahme
des bernischen
Münzgebäudes
für die Dauer
der Münzre-
form.

Als geeignetes Lokal für die hierseitigen münzreform-lichen Arbeiten, Sortiren, Nachzählen und Einschmelzen der aus den Kantonen eingehenden alten Münzen 2c. bezeichnete die Münzkommission (August 1850) das Arbeitsgebäude der dem Kanton Bern gehörenden Münzstätte in Bern und später für Geldgewölbe und Bureau einen Theil des sogenannten Wohngebäudes der gleichen Münzstätte. In Folge dießfalliger Unterhandlungen zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Bern erklärte sich dann letztere auch zur unentgeltlichen Dabingabe für die Dauer der Münzreform der gewünschten Lokaltäten und gleichfalls, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, auch der noch vorhandenen Geräthschaften, so weit solche dienlich waren, bereit.

Nachtrag zum
Einlösungstarif.

Durch ein an sämtliche Kantone gerichtetes Zirkular veranlaßt, bezeichneten mehrere derselben einzelne, in dem, dem Münzausführungsgesetze beigefügten Tarife nicht aufgenommene, weniger courante schweizerische Münzsorten, welche der Bundesrath sodann unterm 7. August 1850 tarifirte.

Beschlüsse über
den Einlö-
sungsmodus
und die Aus-
führung der
neuen Prä-
gungen.

Im Oktober 1850 erstattete der von seiner Ernennung an bis zum Schlusse des Reformgeschäfts stets für das Münzwesen thätige Experte in Münzsachen einen umfassenden Bericht über die Art und Weise, wie das Münzreformgeschäft nun durchzuführen sei und beantragte in demselben hauptsächlich:

1) Die Einlösung nicht in drei Perioden, je nach den Sorten, aber je für die ganze Schweiz gleichzeitig vornehmen zu lassen, wie dieß zur Zeit der Abfassung des

Münzgesetzes vorgesehen worden, sondern kantonweise, und zwar in Gruppen von je einigen Kantonen zusammen, im Südwesten der Schweiz beginnend und nach Nordosten allmählig fortschreitend, dann aber je in derselben Gruppe für alle Münzsorten gleichzeitig. Es wurde dieser Antrag dadurch begründet, daß auf diese Weise von dem alten geringhaltigen Münzgute (von dem jedenfalls ein beträchtliches Quantum übrig bleiben und weniger gut verwerthbar sein werde) eine bedeutendere Menge zur Fabrikation der neuen Münzen verwendet und daher bestmöglich verwerthet werden könne, als wenn die Einlösung der Billonmünzen in der ganzen Schweiz gleichzeitig stattfinden würde, und dadurch auch beträchtliche Zinsen zu ersparen seien; endlich daß die Einlösung, in je nur wenigen Kantonen zugleich, leichter und ununterbrochener durchzuführen sei, als wenn sie in der ganzen Schweiz gleichzeitig geschehe.

2) Ausführung der beschlossenen Prägungen in bereits bestehenden Münzstätten und auf dem Wege der Privatindustrie, gegenüber der Prägung in einer zu errichtenden eigenen Münzstätte und auf Kosten des Staates selbst. Der Experte begründete diese Ansicht (der in den Tagesblättern und von Gewerbsvereinen damals vielfach widersprochen wurde) hauptsächlich dadurch, daß auf diese Weise die Münzreform schneller und wolfeiler durchzuführen sei, als wenn man erst eine eigene Münzstätte errichten wollte. — In Folge einer früher nach den Münzstätten in Paris, Brüssel und Straßburg gemachten Reise und vielfacher Korrespondenzen hatte der Experte bereits vorläufige Uebernahmspreise von aus- und inländischen Unternehmern erhalten und schlug demnach vor, die Silbermünzen in Paris, die Billonmünzen in erster Linie in Brüssel, in zweiter

Einle in Straßburg, die Bronzemünzen endlich in der Schweiz selbst durch Hrn. Bovy aus Chaux-de-fonds prägen zu lassen, was dieser in Genf oder in Bern auszuführen bereit sei.

Die Münzkommission, welche die expertlichen Anträge zu begutachten hatte, erklärte sich mit der kantonsweise, statt periodenweise stattfindenden Einlösung durchaus einverstanden, in ihrer Mehrheit auch mit den Anträgen für Abschluß der Prägungsverträge, zunächst zwar nur aus dem Grund der Zeitersparniß; wogegen die Minderheit der Kommission die inländische Prägung ganz oder wenigstens in der Weise befürwortete, daß eine kleine Münzstätte, deren Errichtung nach der Ansicht des Experten wie der Majorität für die spätern Ergänzungsprägungen nöthig werden dürfte, sogleich errichtet, und in derselben ein Theil der beschlossenen Prägungen ausgeführt werde, gleichzeitig wie der übrige Theil in auswärtigen Münzstätten.

Der Bundesrath endlich genehmigte die expertlichen Vorschläge und beauftragte den Experten, vorbehaltlich bundesräthlicher Ratifikation, Verträge mit den von ihm vorgeschlagenen Unternehmern an Ort und Stelle abzuschließen.

**Abschluß der
Prägungsverträge.**

Folgendes sind die Hauptpunkte dieser Verträge in ihren allgemeinen und besondern Theilen:

Die Aufsicht über sämmtliche, nach dem Münzausführungsgesetz vom 7. Mai 1850 zu prägende Münzen übt die französische Münzkommission unter ihrer Verantwortung durch ihre Angestellten so aus, wie für die Münzen des eigenen Landes und nach denselben Bestimmungen, ferner gemäß den Vorschriften des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850. Für die Fabrikation der Billonmünzen in Straßburg bleibt einem Abgeordneten der

Schweiz das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit und in allen Theilen zu beaufsichtigen.

Die Schweiz liefert die Originalstempel auf ihre Kosten, während die Unternehmer auf eigene Kosten die Gebrauchsstempel herzustellen haben. Die Fabrikation hat spätestens drei Monate nach Ratifikation der Verträge zu beginnen und soll vom Anfang der Prägung an in einem Zeitraum von acht Monaten beendet werden. Für zu späte Lieferungen wurden mit dem Straßburger Münzdirector Strafbestimmungen festgesetzt.

Die einzelnen Sorten sollen stets in einem der Gesammtzahl entsprechenden Verhältnisse geliefert werden.

Folgendes sind die Preise für Fabrikation und Verpackung:

Fabrikationskosten für Silbermünzen per Kilo Münzgut von $\frac{9}{10}$ fein, oder für je Fr. 200:	5 Fr.	2 Fr.	1 Fr.	$\frac{1}{2}$ Fr.
--	-------	-------	-------	-------------------

1) Unterschied auf dem Silberpreise *)	1,28	1,28	1,28	1,28
2) $\frac{1}{4}\%$ über den Nennwerth	0,50	0,50	0,50	0,50
3) Extravergütung für die kleinen Sorten	—	0,32	0,78	1,44

Total der Fabrikations-

kosten	1,78	2,10	2,56	3,22
--------	------	------	------	------

oder circa $\frac{9}{10}\%$ für die 5 Fr.; $1\frac{1}{20}\%$ für die 2 Fr.; $1\frac{3}{10}\%$ für die 1 Fr.; $1\frac{6}{10}\%$ für die $\frac{1}{2}$ Fr.

*) Der Münzdirector nämlich münzt das Kilo Feinsilber zu Fr. 222. 22 aus (was gleich ist Fr. 200 per Kilo $\frac{9}{10}$ feines Silber) und erhält für die gelieferten Münzen diesen Nennwerth von Fr. 222. 22 nebst den sub 2 und 3 angegebenen Extravergütungen, während er das Kilo Feinsilber, welches die Schweiz ihm liefert, derselben nur zu Fr. 220. 80 gutschreibt. Der für unsere Prägungen fest-

Der Unternehmer empfängt das für die Fabrikation nöthige Metall zum Preise von Fr. 220. 80 per Kilo Feinsilber von der Schweiz.

Die Verpackungskosten sind zu Lasten der Schweiz; jedoch wurde als Maximum dessen, was sie betragen dürfen, 1 per mille des Werthes festgesetzt (welches Maximum in der Folge nicht ganz erreicht wurde).

Für die Fabrikation aller drei Billon-sorten wurde der Mittelpreis von Fr. 2. 95 per Kilo festgesetzt. Die Schweiz liefert auf eigene Rechnung alle Metalle, das Silber und Kupfer so weit möglich, an altem Münzgut, welches daher der Unternehmer von allen Gehalten, die hiezu taugen, anzunehmen hat. Die Verhältnisse der drei Zusatzmetalle zu dem der Quantität nach allein im Gesetz festgesetzten Silber werden gleich nach Ratifikation des Vertrags durch, auf Kosten des Unternehmers, aber unter Beiziehung eines schweizerischen Delegirten, anzustellende Versuche ermittelt und dem Bundesrathes sodann zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verpackungskosten in Rollen und Kisten übernimmt der Münzdirector in Straßburg.

Für Verfertigung der Bronzemünzen, Fabrikationskosten und Metalllieferung inbegriffen, erhält der Münzdirector den Mittelpreis von Fr. 4. 35 per Kilo für 1- und 2-Rappenstücke. Die Legirung für die Bronzemünzen soll zusammengesetzt sein aus 95 % Kupfer, 4 % Zinn und 1 % Zink. Die Verpackungskosten sind

gesetzte Preisunterschied zwischen dem ungemünzten und gemünzten Silber ist also Fr. 1. 42 per Kilo Feinsilber oder Fr. 1. 28 per Kilo $\frac{2}{10}$ Feinsilber. Für französische Münzen macht diese Preisdifferenz den ganzen Präglohn aus, weshalb denn auch, wenn das Feinsilber sehr theuer, die Differenz also sehr klein ist, in Frankreich gar keine Silbermünzen geprägt werden.

zu Lasten der Schweiz, sollen jedoch 2 % des Nennwerthes nicht überschreiten, welches Maximum in der Folge dann auch ganz in Anspruch genommen wurde.

Es mag am Plage sein zu bemerken, daß die obigen Fabrikationspreise fast aller Sorten etwas höher sind, als sie der Experte in seinem Berichte vom 26. Oktober 1850 angenommen hatte, immerhin aber niedriger, als diejenigen vorläufigen Preise, welche früher, vor Annahme des Münzgesetzes aufgestellten Berechnungen des Münzexperten zur Basis gedient hätten. Ferner muß angeführt werden, daß die Unterhandlungen mit Hrn. Bovy für Prägung der Bronzemünzen in der Schweiz hauptsächlich deswegen scheiterten und abgebrochen wurden, weil der letztere die Bedingung festhielt, es müsse die Eidgenossenschaft nach Beendigung der Prägungen ihm einige zu diesem Behufe neu anzuschaffende Münzpressen nachher wieder abkaufen, in welche Bedingung zum Voraus einzugehen man sich nicht veranlaßt sah.

Es wurde also auch für Prägung der 2- und 1-Rappen mit einem auswärtigen Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen, und zwar mit dem Direktor der Pariser Münzstätte für die eben genannten und für die Silbersorten, mit dem Münzdirektor in Straßburg für die Billonmünzen. Für die letztern Sorten war zwar in erster Linie in Brüssel unterhandelt worden, wo aber erst un- verhältnißmäßig hohe Preise gestellt, und als dann Konkurrenz in Aussicht stand, dieselben plötzlich um etwa $\frac{1}{3}$ ermäßigt wurden. Die genannten Verträge erlitten in Folge von deren Begutachtung durch die Münzkommission nur geringe Modifikationen und wurden dann in den ersten Monaten des Jahres 1851 vom Bundesrathe einerseits, andererseits vom französischen Finanzministerium auf die Befürwortung der dortigen Münzkommission hin genehmigt.

Gesetz über den
Reduktionsfuß
bei Geldver-
trägen eidgen.
Kassen.

Noch vor Ende des Jahres, in welchem das Münzgesetz erlassen worden war, wurde, durch Bundesgesetz vom 13. Dezember 1850, der Reduktionsfuß festgesetzt, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung zu geschehen habe, welche vor Inkrafttretung des erwähnten Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden waren. Durch ein späteres Gesetz (vom 11. August 1852), dessen am besten hier erwähnt wird, wurde ferner der Reduktionsfuß 2:3 festgestellt für alle noch nicht in neue Währung reduzierten, in frühern Gesetzen enthaltenen Summen, Ansätze, Entschädigungen, Sporteln, Taxen, Bußen und sonstige Gebühren.

Kantonale
Reduktions-
gesetze.

Die im Art. 8 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 von den Kantonen „noch im Verlaufe desselben Jahres“ geforderten Gesetze über den Reduktionsfuß früherer kantonaler Währungen in die neue Währung wurden meist erst im Verlaufe der darauf folgenden zwei Jahre erlassen, und erhielten Kraft, nachdem sie jeweilen dem Experten in Münzsachen zur Prüfung und Begutachtung übermacht worden und alsdann, obigem Artikel gemäß, der Bundesrath seine Genehmigung ausgesprochen hatte.

Außerkursse-
zung der deut-
schen Scheide-
münzen.

Das in den letzten Jahren vor der Münzreform stets zunehmende Quantum in der Schweiz zirkulirender deutscher Scheidemünzen, die je mehr und mehr sogar nach den westlichen Kantonen sich zogen, wo man sie früher gar nicht gesehen, veranlaßte die Münzkommission, die Außerkurssezung der genannten Sorten zu beantragen, und der Bundesrath beschloß dann auch im April 1851 die sofortige Außerkurssezung der $\frac{1}{4}$ -Brabanter, österreichischen 12-Kreuzer und aller kleinern deutschen Sorten bei den eidgenössischen Kassen, mit Ausnahme der

jenigen in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden, in welch' letztern die Verkehrsverhältnisse eine solche Ausserkurssetzung nicht wol gestatteten. Der dabei beabsichtigte Zweck wurde vollkommen erreicht und es zogen sich die erwähnten Sorten in sehr kurzer Zeit in ihr Vaterland, oder in den genannten nordöstlichen Theil der Schweiz zurück.

Zur Herbeischaffung des in die neue Billonmünzlegirung eingehenden Nikels, eines in wenigen Ländern und nicht in sehr großer Menge hüttenmännisch gewonnenen Metalls, von dem ein beträchtliches Quantum in kurzer Zeit für die schweizerische Münzfabrikation erforderlich war, wurde das schweizerische Finanzdepartement vom Bundesrathe ermächtigt, mit den Nikelwerken im Wallis einen Vertrag abzuschließen. Es wurde nach mehrfachen Unterhandlungen hievon abstrahirt, zunächst weil die Bergwerke im Wallis im Anfang zu gar keinen, und später nur zu bei weitem nicht genügenden, festen Lieferungen sich verbindlich machen wollten, ferner weil die Qualität des dortigen Nikels bei Versuchen im Kleinen und in größerem Maßstabe sich als wenig tauglich erwies, endlich weil es auch im Preise nicht mit dem aus Sachsen angebotenen Metalle konkurriren konnte. Dagegen schloß der Münzdirektor in Straßburg, für die schweizerische Münzkommission handelnd, am 22. Februar 1851 mit den Herren Frege u. Komp. in Leipzig für Lieferung einseilen von Kilo 10,000 Nickel (welches Quantum in der Folge bis auf einige 100 Kilo ausreichte) einen Vertrag, laut welchem diese 10,000 Kilo in regelmäßigen Lieferungen in einem Zeitraum von 8 Monaten zu dem in Betracht der Güte des Metalls billigen Preise von Fr. 21. 36 per Kilo geliefert werden

Vertrag für
Nickellieferungen.

sollten. Der Transport bis Straßburg erhöhte diesen Preis des Metalls um 19 Cent. per Kilo.

Nachdem die Prägungsverträge abgeschlossen worden waren, konnten nun auch die nöthigen Versuche in größerem Maßstabe für die Ausmittlung der zweckmäßigsten Composition der Billonmünzen in der Straßburger Münzstätte und im Beisein des eidgenössischen Münzwardeins stattfinden, indem das Münzgesetz bezüglich der Billonmünzen nur deren Silbergehalt angibt und beifügt: „der Zusatz besteht aus Kupfer, Nickel und Zink“. Der Bundesrath genehmigte alsdann (25. April) die folgenden, mit möglichster Rücksicht auf geringen Verbrauch an Nickel ihm gemachten Vorschläge, für die procentische Zusammensetzung der Billonmünzen:

	Silber	Kupfer	Nickel	Zink
20 Rappen	150	500	100	250
10 " 	100	550	100	250
5 " 	50	600	100	250

Maßregeln zur
Einleitung des
Münzeinlösungs-
geschäfts.

Gemäß dem Vertrage für die Prägung der Billonmünzen sollten die Lieferungen alten Billonmünzgutes zur Fabrikation der neuen Münzen sehr bald nach allseitiger Ratifikation des Vertrages beginnen, zu welchem Ende der Experte in Münzsachen sofort (28. Feb. 1851) folgende organisatorische Maßregeln beantragte, die auch von der Münzkommission in gleicher Weise empfohlen wurden, und welche der Bundesrath mit geringen Abweichungen (am 11. März 1851) in folgender Weise auszuführen beschloß:

1) Aufstellung zweier eidgenössischer Kommissäre, welche zur Wahrung der kantonalen Interessen den sämtlichen Münzeinschmelzungen beiwohnen und die genaue Sortirung der zur Einschmelzung gelangenden Münzen, nach Kantonen und Sorten, das Rohgewicht

der Münzen und das Gewicht der daraus erhaltenen Barren konstatiren und über diese Punkte, so wie über Stückzahl und Feingehalt der Münzen doppelte Verbalprozeßse zuhanden der Kantone und des schweizerischen Finanzdepartements zu führen haben.

2) Ernennung eines Hauptkassiers und Büreauchefs, Anstellung eines Buchhalters, eines Unterkassiers, des sonstigen Bureaupersonals, der erforderlichen Anzahl von Revisoren, der nöthigen Essayeurs und Schmelzarbeiter, alle gegen verhältnißmäßige Bürgschaftsleistungen.

3) Vertheilung der laufenden Arbeiten unter ein Rechnungs- und ein Schmelzdepartement, unter dem Vorstande jenes des Hauptkassiers, dieses des eidgenössischen Münzwardeins.

4) Einwechslung von etwa $\frac{1}{6}$ des in Zirkulation angenommenen Billons oder wenigstens des größtmöglich davon erhältlichen Quantums, aus eidgenössischen und kantonalen Kassen, gegen sofortige Vergütung in französischem Gelde (Fünffrankenstücken und französischen kleinen Silbersorten) und zur oben erwähnten alsbaldigen Verwendung für Fabrikation der ersten neuen Billonmünzen, und um wo möglich außer Nickel und Zink nur altes Münzgut für diese sämtlichen Sorten zu verwenden.

5) Abschluß eines Anleiheus von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken auf dem Wege öffentlicher Soumission und einseitige Vorschußleistung gegen Zins durch die eidgenössische Staatskasse.

6) Genehmigung einer, nach den Angaben der Kantone über die von ihnen vorgenommenen Prägungen entworfenen, Tabelle als vorläufige Basis für die Verlustbetreffnisse der einzelnen Kantone auf ihren alten Münzen.

7) Genehmigung der expertlich vorgeschlagenen Komptabilitätseinrichtungen.

8) Genehmigung eines als vorläufige Basis für die Vertheilung der neuen Münzen unter die Kantone dienenden, auf Bevölkerung und Geldskala gegründeten Tableau, vorbehältlich des jeweiligen wirklichen Bedarfs der Kantone. (Dieses Tableau wurde in der Ausführung theils durch die beschlossenen Mehrprägungen, theils durch den Mehr- oder Minderbedarf der Kantone wesentlich modifizirt. Endlich gelangte zuletzt ein namhafter Theil der geprägten schweizerischen Fünffrankensstücke als Abzahlung für gemachte Anleihen in die schweizerische Bundeskasse.)

9) Erlaß von Reglementen für die Einlösung und Einschmelzung der alten Münzen.

Die in Folge dieser Beschlüsse vorgenommenen Ernennungen, so wie die Bedingungen des Münzanleiheus, das auf ein Jahr abgeschlossen worden, der Zuschlag desselben u. c., sind im letzten Jahresberichte (Bundesblatt 1852 I. Seite 440—444) ausführlich angegeben, auf welchen daher Bezug genommen werden darf.

Hingegen ist hier beizufügen, daß der beabsichtigte Zweck der vorläufigen Einlösung alten Billons nur in sehr geringem Maße erreicht wurde, weil die kantonalen und eidgenössischen Kassen entweder wirklich gar kein oder nur sehr wenig, auch nur für einige Zeit entbehrliches Billon besaßen, oder weil sie die kleinen Unkosten des Sortirens und den kleinen durch den Einlösungstarif bedingten Verlust (zu einer Zeit, wo diese Münzen noch gangbar waren und also anderwärts ohne allen Verlust wieder ausgegeben werden konnten) scheuten. Demzufolge fanden dann auch die Einschmelzungen alter Münzen bis nach dem Beginn der eigentlichen Münzeinlösung nur mit häufigen und langen Unterbrechungen statt, wogegen vor und noch während der

Einlösungsoperation bedeutende Ankäufe neuen Kupfers nöthig wurden. In Folge dessen blieb nach Beendigung der Prägungen um so mehr altes Metall übrig.

Es ist ferner beizufügen, daß das Münzanleihen sehr bald nachher (im Mai) zum Theil durch Ausgabe von Münzscheinen, zum Theil durch Eröffnung einer Kontokorrentrechnung bei einem Banquierhause um eine Million Franken vermehrt wurde, daß später (August 1851) aus weiter unten anzuführenden Gründen eine weitere Ausgabe von Münzscheinen an Privaten und ein Anleihen bei der Bundeskasse (Placirung des Grenzufond) stattfand und daß (nach Erschöpfung der im Münzausführungsgesetz bewilligten Anleihe summe von Fr. 4,000,000) der Bundesrath (gegen Ende des Jahres 1851) außerordentlicher Weise eine weitere Vermehrung um eine Million bewilligen mußte. — Endlich mußten, weil die eigentliche Einlösungsoperation etwas später als beabsichtigt begann, und weil dieselbe zwölf Monate statt acht dauerte, die sämtlichen Anleihen, meist zu weniger günstigen Bedingungen, in der Folge auf einige Monate erneuert, oder die Rückzahlung derselben durch neue Anleihen gedeckt werden.

Die Anordnung der Einlösung der alten Münzen nach Kantonen gleichzeitig für alle Sorten, statt des früher beabsichtigten anderweitigen Modus, machte durchaus eine Umrechnung in neue Währung des dem Münzausführungsgesetze angehängten Einlösungstarifs für diejenigen Sorten nothwendig, deren Werthung im letztern Tarife noch in alter Währung angegeben war. — Der Bundesrath erließ diesen, möglichst genau umgerechneten Tarif am 26. März 1851 und es fand dabei einzig die Modifikation statt, daß um dem Aufkaufe der schweizerischen Neuthaler durch Silberhändler zu begegnen,

Vermehrung
und Erneue-
rung des Mün-
anleihe ns.

Erlaß eines
Einlösungst-
arifs in ne-
uer Währung.

und diese für die Fabrikation der neuen Silbermünzen dienliche Sorte auch den Einlösungsbüreaux zuzuwenden, der Bundesrath gestattete, es sollen die Vierfrankenstücke von Luzern mit einem Agto von 3 Rpn., die der übrigen Kantone mit 6 Rpn. per Stück bei der Einlösung angenommen werden, was immerhin noch etwas unter dem Metallwerth war und woraus also den betreffenden Kantonen kein Nachtheil, dem Münzreformgeschäft aber ein Vortheil erwuchs.

Vertrag für
Lieferung fran-
zösischer Theil-
münzen.

Der zu Fr. 14,000,000 in frühern Expertenberichten veranschlagte und gewiß nicht zu hoch angenommene Bedarf an reinen Silberforten war durch das Münzausführungsgesetz vom 7. Mai 1850 nur zu etwa $\frac{1}{3}$ (Fr. 5,000,000 an 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Fr.) gedeckt und in jenen Berichten darauf hingewiesen worden, die Ergänzung könne und müsse dann durch reine französische Sorten stattfinden. Demzufolge wurde durch Vermittlung des Experten mit den Banquiers Ve. Lyon Alemand et fils in Paris ein Vertrag zwischen diesen und der schweizerischen Münzkommission abgeschlossen und am 21. Mai 1851 vom Bundesrathe genehmigt, laut welchem gegen $\frac{1}{4}\%$ Provision, Vergütung des Nennwerths und der äußern Verpackung, in regelmäßigen und für die einzelnen Sorten verhältnißmäßigen, auf 9 Monate zu vertheilenden Lieferungen Fr. 600,000 in Zweifrankenstücken, Fr. 350,000 in Einfrankenstücken und Fr. 50,000 in Halbfrankenstücken, zusammen also einstweilen Franken 1,000,000 französischer reiner Sorten, in Kisten und Rollen verpackt, geliefert werden sollten.

Von einem weitem stärkern Bezug solcher bereits in Zirkulation gewesener französischer Theilmünzen wurde bald abstrahirt, indem es sich zeigte, daß Frankreich selbst eher Mangel als Ueberschuß an den erwähnten Münz-

forten habe, daß also eine vermehrte Nachfrage für die Schweiz auch die Provision für dieses Geschäft unverhältnißmäßig steigern würde, und ferner weil unter den einlangenden Stücken sehr viele äußerst abgeschliffene und daher um 5 bis 10 % zu leichte sich befanden, welche nach kurzem Umlauf in der Schweiz in Frankreich nicht mehr angenommen worden wären, und deren Einlösung durch die Eidgenossenschaft dann große Opfer erfordert hätte. Auch motivirte die h. Bundesversammlung ihren Mehrprägungsbeschluß vom 23. Dez. 1851 ausdrücklich damit, daß durch denselben weiterem Bezuge französischer reiner Silberforten für die Zukunft gänzlich vorgebeugt werde.

Es kam in Folge davon, obschon ausgewirkt werden konnte, daß spätere Sendungen aus Paris keine ganz abgeschliffenen Stücke mehr enthielten, der obige Vertrag nie zur vollen Ausführung, indem aus den genannten und andern Gründen die Lieferanten veranlaßt werden konnten, Monate lang ihre Sendungen auszusetzen und endlich den Vertrag ganz aufzuheben, als erst etwa $\frac{3}{4}$ der vertragsmäßigen Summen geliefert worden waren.

Gleichzeitig mit dem obigen Vertrage für Lieferung französischer Silbertheilmünzen wurden von der Münzkommission zwei weitere Verträge abgeschlossen und vom Bundesrathe ratifizirt, mit den oben genannten Ve. Lyon Alemand et fils in Paris und den Herren Martin et Pury in Neuenburg, und zwar der eine für Lieferung an die Münzstätte in Paris von dem zur Prägung der neuen Silbermünzen erforderlichen Metalle ($\frac{9}{10}$ fein Silber) der andere für Affinirung des aus den alten schweizerischen Silber- und Silberscheidemünzen zu erhaltenden Münzgutes. *)

*) Die in frühern expertlichen Berichten ausgesprochene, von mehreren andern Seiten aber in Zweifel gesetzte Annahme, es werden auch die

Die Hauptpunkte dieses Silberlieferungs- und Affinirungsvertrages sind:

Die schweizerische Münzkommission verpflichtet sich gegenüber den Herren Ve. Lyon Alemand et fils in Paris, denselben alle zurückgezogenen alten Schweizermünzen zuzuwenden mit einem Feingehalt über 500 bis 530 millièmes, und deren Goldgehalt wenigstens die Affinirungskosten deckt.

Für solche Silberbarren vergüten die Herren Ve. Lyon Alemand et fils der schweizerischen Münzkommission das darin enthaltene Feinsilber zum Tageskurse und einer fixen Goldprämie von 9,66‰ auf dem Silberwerth.

Außer dieser Goldprämie hat das Pariserhaus der schweizerischen Münzkommission den Goldgehalt über 1 mill. zum festen Preise von Fr. 3434 per Kilo zu vergüten, dagegen ist aber die Schweiz gehalten, dem Pariserhaus für Barren unter 1 mill. Goldgehalt den Unterschied bis auf 1 mill. zu gleichem Preise zu vergüten, die schweizerische Münzkommission genießt aber dennoch die obige Goldprämie von Fr. 9,66. Somit er-

hochhaltigen ältern Schweizermünzen, eben so wie die anderer Länder, so viel Gold enthalten, um nicht nur die Affinirungskosten zu decken, sondern über dieselben hinaus noch etwelchen Gewinn abzuwerfen, hatte sich nämlich durch vielfache Versuche als richtig herausgestellt, und es war daher vortheilhafter, das alte Münzgut vorerst zu affiniren (d. h. das Gold daraus auszuscheiden) als dasselbe sogleich zur Prägung der neuen Münzen zu verwenden.

Das Minimum, unter welchem die Affinirung nicht mehr vortheilhaft war, erstellte sich bei Silbermünzgut von wenigstens 500 Tausendstel auf 0,6 Tausendstel Gold, und es waren fast ohne Ausnahme sämtliche Sorten über den 2-Bazensfüßen über diesem Minimum. Im Ganzen waren etwa Kilo 50 oder für Fr. 170,000 Gold in den affinirten schweiz. Silbermünzen vorhanden, wovon ein Theil die Affinirungskosten deckte.

hält das Pariserhaus für Affinirungskosten das in den Barren enthaltene Kupfer und ein mill. Goldgehalt.

Die zu affinirende tägliche Quantität ist auf 150 Kilo festgesetzt, im mittlern Silbergehalt wenigstens 700 mill. erreichend; die schweizerische Münzkommission wird für ihre Sendungen zwei Tage nach Empfang der Barren in Paris kreditirt.

Die Silberlieferungen in die Münzstätte in Paris, behufs Prägung der neuen schweizerischen Münzen, werden dagegen von dem nämlichen Hause im gesetzlichen Feingehalt von 900 mill. ebenfalls zum Tageskurse gemacht, ohne Vergütung für das zuzusetzende Kupfer.

Für diese Operation erhalten jedoch die Ve. Lyon Alemand et fils $\frac{1}{8}\%$ Provision, und sollte die Quantität des von der Schweiz erhaltenen Silbers die an die Münzstätte Paris gelieferte Quantität übersteigen, so würde auf dem Mehr die Provision von $\frac{1}{8}\%$ ebenfalls erhoben.

Ein weiterer der Münzeinlösung vorangehender Vertrag wurde vom Experten (18. April 1851) abgeschlossen und von der Münzkommission ratifizirt mit der Direktion der Elsäßischen Eisenbahn für den Transport des alten Münzgutes von der Post in Basel an, bis in die Affiniranstalt oder die Münzstätte von Paris und in die Münzstätte von Straßburg und der neuen Münzen von den genannten Münzstätten bis auf die Post in Basel.

Transport-
träge und
fügungen
alte und n
Münzen.

Laut diesem Vertrage wurde bezahlt:

Fr. Rp.

Für Silbermünzen von Paris nach Basel,
in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth 2 —

Fr. Rp.

Für Bronzemünzen von Paris nach Basel,
in 5–6 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nenn-
werth 36 —

Für Billonmünzen von Straßburg nach
Basel, in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000
Nennwerth 1. 14

Für niederhaltiges Münzgut von Basel nach
Straßburg, in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000
Metallwerth 2 —

Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach
Straßburg, in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000
Metallwerth — 65

Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach
Paris, in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000
Metallwerth 2. 25
welch letzterer Frachtpreis, da die Barren durchschnittlich
weit weniger hochhaltig als die neuen Silbermünzen
sind, durch gegenseitige Verständigung zu Ende des Jahres
auf Fr. 2. 40 Rp. erhöht wurde.

Zu den obigen Preisen und ohne besondere Vergüt-
ung werden die Münzen in den Münzstätten selbst ge-
holt und auf der Post in Basel abgegeben, und umge-
kehrt die Barren in Basel auf der Post geholt und ins
Domizil der Münzstätte und der Affiniranstalt geliefert.

Dieser Vertrag, da er nur für die Dauer von 8
Monaten abgeschlossen worden, nach Verlauf dieser Zeit
aber weder die Sendungen neuen Geldes noch alten Münz-
gutes beendigt waren, wurde (März 1852) ohne andere
wesentliche Modifikationen bis zum Ende der schweizeri-
schen Münzreform verlängert, als daß in der Folge (seit
Mitte d. J. 1852) der Transportpreis der ungeschmol-
zenen Brabanter nach Paris auf Fr. 2. 10 Rp. fixirt wurde.

Eben so wurde mit den Herren Ehinger und Komp. in Basel am 15. Mai 1851 ein Vertrag abgeschlossen, für Besorgung der Weiterbeförderung der Barren und des neuen Geldes nach den Weisungen der Münzkommission, gegen eine Provision von 30 Rp. per 100 Kilo.

In der Folge wurde, mit Einwilligung des schweizerischen Zoll- und Handelsdepartements, der am Elsäzischen Bahnhof in Basel stationirte Zolleinnehmer beauftragt, jeweilen den äußern Richtigbefund der Kollis zu konstatiren.

Für den Transport der alten und neuen Münzen auf schweizerischem Gebiete durch die Postwagen verfügte endlich der Bundesrath (23. August 1851) gänzliche Portofreiheit (mit Ausnahme der mehrmals nöthig gewordenen Extrafahrten).

In der Folge und kurze Zeit nach Beginn der Metallsendungen nach Paris wurde durch Vermittlung des Münzexperten und des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris bei der französischen Generalzolldirektion die Vergünstigung ausgewirkt, daß die Schweiz ihr altes Münzgut, während der Dauer der Fabrikation der schweizerischen Münzen und bis zum Belaufe der aus Frankreich exportirten schweizerischen Münzen, zollfrei nach Frankreich einführen könne, welche Erlaubniß dann noch für mehrere Monate nach Beendigung der Fabrikation und bis zum Ende der hiesseitigen Einlösungsoperation verlängert wurde.

In Vollziehung der Art. 11—13 des Münzausführungsgesetzes vom 7. Mai 1850 setzte der Bundesrath (im Mai 1851) die Art und Weise fest, wie die Verlustbetreffnisse der Kantone auf ihren alten Münzen zu erheben seien (letzjähriger Bericht, Bundesblatt 1852 I. Seite 448).

Erhebung der kantonalen Verlustbetreffnisse auf den alten Münzen.

Reglement der
franz. Münz-
kommission für
Ausführung
der Schweiz.
Prägungen.

Die französische Münzkommission ihrerseits erließ im Mai 1851 für ihre Aufsichtsbeamten und für die beiden Münzdirektoren ein ausführliches Reglement, betreffend die Prägung der schweizerischen Münzen, zur richtigen und genauen Ausführung der im schweizerischen Münzgesetz aufgenommenen Bestimmungen und im Uebrigen konform den Gesetzen und Reglementen über das französische Münzwesen. Sie bestimmte ferner die Gratifikationen, die für Beaufsichtigung und Kontrolle, für Gehaltsprüfungen u. an die betreffenden französischen Beamten von der Schweiz zu entrichten seien (im Ganzen Fr. 17,000, zu welcher Summe dann noch, als besondere Unkosten, einige tausend Franken für Büreaux- und Laboratoriumsverbrauchsgegenstände hinzukommen.

Modifikation
in der Toleranz
der Billon-
sorten.

Das obige Reglement erlitt indessen in der Folge auf Veranlassung des Münzexperten selbst eine kleine Modifikation, und wurde dadurch auch von vollständiger Erfüllung des Art. 6 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abstrahirt, in so weit derselbe auch bei den Billonsorten die angegebene Abweichung im Gewichte nur auf den einzelnen Stücke gestattet, eine Forderung, welche in Frankreich nicht einmal für die kleinsten Silberforten gestellt wird, welche die Fabrikation unserer Billonmünzen bis ins Unmögliche erschwert hätte, und welche für so kleine Theilmünzen ganz unnöthig ist. Es wurde daher im gegenseitigen Einverständnisse festgesetzt, es solle die im Münzgesetz angegebene Toleranz auf je 40 Stücke zusammen beschränkt werden, welcher Bedingung zu genügen immerhin eine sehr sorgfältige Fabrikation voraussetzt.

Mehrprägung
von Silber-,
Billon- und
Bronzemünzen.

Noch hatte die Prägung der neuen Münzen nicht begonnen, so wurde schon, zum Theil in Folge des oben erwähnten Umstandes, daß reine französische Sil-

bersorten nicht ohne große Opfer und nicht in guter Beschaffenheit in größerer Menge zu bekommen waren, die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Prägungen von Silbertheilmünzen und 20-Rappen erkannt und ausgesprochen, und demgemäß und in Aussicht auf Genehmigung eines sachbezüglichen Antrages, in Uebereinstimmung mit dem Pariser Münzdirector der oben angeführte Vertrag für Prägung der Silbermünzen in der Weise abgeändert, daß er die Silbertheilmünzen in fünf, statt in acht Monaten liefern solle, damit nachher in den drei darauf folgenden Monaten die Mehrprägung ohne Aufschub der Einlösungsoperation stattfinden könne. Die Anträge über Anzahl der von den einzelnen Sorten nachzuprägenden Stücke gingen etwas aus einander, indem der Münzexperte auch die $\frac{1}{2}$ -Franken vermehrt wünschte, die Münzkommission hievon dagegen abstrahirte und dafür eine um so stärkere Mehrprägung der 20-Rappen beantragte. Der Bundesrath erhob die letztere Ansicht zum Dekretsentwurf; die h. Bundesversammlung hingegen ging (Beschluß vom 7. August 1851) in der Folge noch über den Expertenantrag hinaus, verdoppelte gerade die im Ausführungsgesetze vom 7. Mai 1850 dekretirten drei Sorten Silbertheilmünzen (so daß deren nun für Fr. 10,000,000 zu prägen waren) und vermehrte die 20-Rappen um Fr. 500,000, womit die letztere Sorte jedenfalls in ein richtigeres Verhältniß als zuvor zu den beiden andern Billonsorten gebracht wurde.

Die Mehrprägung der Silbermünzen fand alsdann statt zu denselben Preisen, wie die ursprüngliche Prägung; die der 20-Rappen zur Hälfte zu dem als Mittel für alle drei Sorten früher aufgestellten Preise von Fr. 2,95 per Kilo; für die letztern 400,000 Stük zu Fr. 2,08. Der Umstand, daß diese durchaus billige

und verhältnißmäßige Preisermäßigung nicht für einen größern Theil der Nachprägung gestattet werden wollte, veranlaßte den Beschluß, die 20-Cent. Mehrprägung zu sistiren, wogegen ein entsprechendes Quantum 10-Rappen mehr geprägt wurde.

Es mag hier — obwol anticipirt — sogleich beigefügt werden, daß noch in demselben Jahre, in der nächstfolgenden Sitzung der h. Bundesversammlung auch eine Vermehrung um zwei Millionen Stüke — fast eine Verdopplung — der 1-Rappenstüke beantragt, und auch (23. Dezember 1851) genehmigt wurde, zu einer Zeit, wo das Einlösungsgeschäft erst in einigen wenigen Kantonen vollendet war, indem sich nämlich die ursprünglich dekretirte Anzahl von 3,000,000 Stük der genannten Sorte sogleich als ungenügend erwiesen hatte. Von diesem übrigens nur fakultativ erlassenen Beschlusse wurde in den nächsten paar Monaten voller Gebrauch gemacht, indem zwar eine Vermehrung alsbald nach dem Beschlusse nur um eine Million Stüke angeordnet, indessen gar bald auch dieß als unzureichend erkannt wurde *).

Der Fabrikationspreis für die 1-Rappenmehrprägung (Metalllegirung zu Fr. 2,50 inbegriffen) stellte sich auf Fr. 5. 32, während der frühere Durchschnittspreis für 2- und 1-Rappen Fr. 4. 35 per Kilo betragen hatte.

Von dem gleichzeitig und ebenfalls fakultativ erlassenen Beschlusse der h. Bundesversammlung, auch die Silbermünzen abermals um Fr. 3,000,000 zu vermehren, wurde dagegen während des ganzen Verlaufs

*) Einzelne Kantone verlangten und erhielten bis dreimal so viel Rappenstüke, als ihnen nach dem ursprünglichen (auf drei Millionen Stüke berechneten) Vertheilungstableau zugekommen wären.

des Münzreformgeschäfts kein Gebrauch gemacht, ob-
 schon nach der oben erwähnten expertilichen Berechnung
 sowol, als nach den seither gemachten Erfahrungen,
 eine solche Vermehrung, besonders der 2-Franken, in
 der nächsten Zeit sehr zweckmäßig sein dürfte.

Die Prägungsverträge waren so abgeschlossen worden, ^{Ausführung}
 daß die Fabrikation in den beiden Münzstätten und für ^{der Münzprä-}
 alle Münzsorten mit dem Juni 1851 beginnen, im rich- ^{gungen.}
 tigen Verhältniß der einzelnen Sorten fortgesetzt werden
 und im Verlaufe von acht Monaten gänzlich beendet
 sein sollte, und demgemäß wurde erwartet, daß auch die
 Einlösungsoperation selbst durch die ganze Schweiz in
 dem genannten Zeitraum erfolgen werde.

Allein eine große Schwierigkeit in der Ausführung
 zeigte sich zunächst darin, daß zur Zeit des Vertrags-
 abschlusses die Straßburgermünzstätte keine einzige Münz-
 presse, wie sie jetzt in allen voleangerichteten Münz-
 stätten vorhanden sind, besaß, sondern nur ältere
 Maschinen — Balancers — die besonders zur Fabri-
 kation unserer sehr harten Billonmünzen wenig tauglich
 gewesen wären. Es wurde zwar alsbald nach allseitig
 erfolgter Ratifikation des Anfangs Februar abgeschlossenen
 Vertrages in zwei Maschinenfabriken die erforderliche An-
 zahl (sieben) Pressen bestellt und von Seiten des Münz-
 direktors keine Opfer gescheut, um dieselben bald mög-
 lichst zu erhalten, allein die Pressen langten doch später
 an, als dieß hätte geschehen sollen, mußten noch erst
 aufgestellt, in Gang gesetzt und das Personal dafür ein-
 geübt werden. Eine fernere Schwierigkeit bestand darin,
 daß die für die Billonmünzen angenommene Komposition
 eine neue, bisher überhaupt nicht technisch und noch
 weniger zu Münzen verarbeitete Legirung war, und
 daß in Ermangelung vorhandener Pressen die zahl-

reichen Versuche, die der eigentlichen Fabrikation hätten vorausgehen sollen, nicht in gehöriger Weise hatten angestellt werden können.

So kam es denn, daß die ersten Billonmünzen erst gegen Mitte Juli in Bern anlangten, und zwar während langer Zeit, bis alle Schwierigkeiten gehoben waren, ziemlich schlecht ausgeprägt und Monate lang in viel zu schwachen Lieferungen, während vom Juni an die Silber- und Bronzemünzen rasch nach einander in großer Menge ankamen, allein nicht verwendet werden konnten, so lange noch die entsprechende Menge der Billonsorten fehlte. Obschon später die Straßburgermünzstätte Unglaubliches leistete, so wurde dennoch hiedurch der Anfang der eigentlichen Münzeinlösung hinausgeschoben und deren Dauer verlängert, was nebst der langsamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Seiten mehrerer Kantone die oben erwähnte wiederholte und beträchtliche Vermehrung des Betriebskapitals nach sich zog.

Es reihen sich hier am besten einige Angaben über die Anordnung und den Fortgang der Einlösungsoperation selbst an.

Die Reglrung des Verkehrs zwischen dem Publikum und den Einlösungsbüreaux blieb den Kantonen überlassen und fand in verschiedener Weise statt, indem einige Kantone in jedem Bezirke, andere in jeder Gemeinde solche Büreaux errichteten. Am erfolgreichsten und durchgreifendsten war wol das Verfahren im Aargau, wo die Bezirksverwalter von Gemeinde zu Gemeinde sich begaben, und also mit allem in denselben befindlichen alten Gelde auf einmal aufräumten. Die schweizerische Münzkommission ihrerseits ordnete die Einlösung meist in Gruppen von mehreren Kantonen zugleich an, wobei so weit thunlich die kantonalen Wünsche und Verkehrs-

verhältnisse, so wie die Vereinigung der zu denselben Post- und Zollkreisen gehörigen Kantone einerseits, anderseits aber auch der Umstand maßgebend war, nicht auf zu großem Gebiete gleichzeitig die Operation vorzunehmen, um bei derselben gegen jede Unterbrechung wegen Mangel an neuen Münzen gesichert zu sein. Eine kurze Unterbrechung fand indessen doch statt im Kanton Bern (und wurde im gleichzeitig einlösenden Kanton Solothurn kaum vermieden durch ein vom Bundesrathe aus der Bundeskasse für Rechnung der Münzkommission bewilligtes Anleihen von Fr. 30,000), veranlaßt theils durch die fast allgemeine Unthätigkeit der Bewohner während des ganzen ersten Einlösungsmonats, in Folge welcher bereits die zu dieser Zeit anlangenden Münzen an später einlösende Kantone abgingen, theils durch die Unterbrechung der Fabrikation in Paris (Dezemberereignisse) gerade zu der Zeit, als die große Masse des in den genannten beiden Kantonen zirkulirenden Schweizergeldes endlich in wenigen Tagen zur Einlösung gebracht werden wollte. In Folge dieser Umstände wurde denn auch ausnahmsweise den beiden Kantonen Bern und Solothurn die Einlösungsfrist um einen Monat verlängert. Eine zweite Schwierigkeit entstand bei der Einlösung im Kanton Zürich, theils aus entgegengesetztem Grunde, indem hier vom ersten Tage der Einlösung an die Büreaux förmlich belagert wurden, theils weil die Masse alten Schweizergeldes in diesem Kanton weit beträchtlicher war, als man in Bern geglaubt hatte. Nur durch ein bei der Bundeskasse und der Bank von Zürich gemachtes temporäres Anleihen von zusammen Fr. 1,000,000 konnte daher einer Unterbrechung der Einlösung in diesem Kantone vorgebeugt werden. Zu dieser Zeit (April) war denn auch das zahlreichste Personal

beschäftigt und es wurden täglich 800, 1000, ja bis 1200 Kilo Münzen eingeschmolzen.

Im Ganzen dauerte die Einlösungsepoche zwar etwas länger als man vorausgesetzt hatte, nämlich $12\frac{1}{2}$ Monat, was aber gewiß immerhin ein kurzer Zeitraum für die große Operation genannt werden darf. Die Einlösungsoperation, für die bekanntlich je 2 Monate Zeit festgesetzt war, vertheilte sich auf diese $12\frac{1}{2}$ Monate nach folgenden Gruppen und Zeiträumen:

Genf und Waadt in den Monaten August und September 1851 (in Genf wurden einswellen nur die nichtgenfer'schen Münzen eingelöst);

Freiburg und Wallis September und Oktober;

Neuenburg Mitte September bis Mitte November;

Bern und Solothurn November, Dezember 1851 und Januar 1852;

Basel und Aargau Dezember 1851 und Januar 1852;

Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden Januar und Februar 1852;

Zug und Glarus Mitte Februar bis Mitte April;

Zürich und Schaffhausen Mitte März bis Mitte Mai;

Thurgau, St. Gallen und Appenzell Mitte Mai bis Mitte Juli;

Graubünden und Tessin Juni und Juli, endlich

Genf Mitte Juni bis Mitte August (für die dezimalen Genfermünzen, deren Zerstörung wie die der übrigen kantonalen Münzen, entgegen den Wünschen Genfs, der Konsequenz wegen beschlossen worden war).

Endlich ordnete der Bundesrath für die zweite Hälfte des Monats August 1852 einen für die ganze Schweiz gültigen nachträglichen Einlösungstermin, vielfach ge-

äußerten Wünschen gemäß, an. Wie zweckmäßig diese Maßregel war, ergibt sich aus den bei dieser Nachtrags-einlösung noch eingegangenen Summen alter Münzen (so einzig aus dem Kanton Zürich etwa Fr. 22,000, im Ganzen aus allen Kantonen gegen Fr. 70,000).

Der Bundesrath trug Sorge, die fremden Nachbarstaaten erst im Allgemeinen und dann jeweilen, wenn die Einlösung in Gränzkantonen stattfand, noch speziell hiervon in Kenntniß zu setzen.

Nachdem sodann, mit Ende Oktober, die letzten alten Münzen eingeschmolzen worden waren, erhielten die Einschmelzungskommissäre ihre Entlassung (15. November 1852).

Entlassung der
Einschmel-
zungskommissäre.

Durch die Verfolgung der Einlösungs- und Einschmelzungsoperationen bis zur letzten Zeit geführt, müssen wir wieder zu früher gefaßten Beschlüssen zurückkehren.

Schon in der ersten Hälfte von 1851 gingen, zuerst von der Regierung von Nargau, Bestrebungen aus, die deutschen groben Geldsorten bleibend zu tarifyren und zwar wurde ein Konkordat zwischen den nördlichen und östlichen Kantonen angeregt; später suchte Basel durch ein besonderes Memorial die Tarifyrung zu begründen und auch Experte und Münzkommission sprachen sich für eine zeitweise (bis Ende 1852 dauernde), für diejenigen Kantone, die eine solche wünschten, obligatorische Tarifyrung (Brabanter zu Fr. 5. 65, Gulden zu Fr. 2. 10) aus, damit gehörige Zeit gegeben sei zum Austausch des deutschen Geldes gegen gesetzliches, und damit nicht durch plötzliche allzu große Nachfrage nach letztem und Angebot des erstern das deutsche Geld unter seinen innern Werth sinke (wie dieß im Kanton Bern der Fall gewesen). Indessen remonstrirte der Bundesrath zunächst,

Tarifyrung der
deutschen gro-
ben Geldsorten.

gestützt auf Art. 36 der Bundesverfassung, gegen kantonale Konfordate zur Regulirung des Münzwesens.

Als vorübergehende Maßregel verordnete der Bundesrath in der Folge (19. November 1851), daß je weilen noch während der zwei Einlöfungsmonate die eidgenössischen Kassen in den betreffenden Kantonen die deutschen Münzen nach dem folgenden Tarife annehmen sollten:

Kronen- und Brabanterthaler zu Fr. 5. 70 (vom

2. Januar 1852 an auf Fr. 5. 67 herabgesetzt);

2 Gulden à Fr. 4. 20;

1 Gulden à Fr. 2. 10 und

österreichische Zwanziger à 84 Ct.

Ferner gestattete der Bundesrath jeweilen auch denjenigen Kantonen, welche ein dießfalliges Begehren stellten, als temporäre Maßregel und nicht obligatorisch, den eben erwähnten Tarif als Maximumstarif für die deutschen Sorten und gestattete in derselben Weise, auf den Wunsch von Glarus, demselben auch die Tarifrung des Halbguldens zu Fr. 1. 05, wogegen die von Zug gewünschte Werthung des Guldens zu Fr. 2. 12 nicht genehmigt wurde.

Gesetzlichkeits-
erklärung von
ausländischen
Dezimalmün-
zen.

In Ausführung von Art. 8 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 bezeichnete der Bundesrath am 16. Januar 1852, zum Theil nach von der Münzkommission veranstalteten Versuchen und auf ihren Antrag, die folgenden Münzsorten als solche, welche in genauer Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsysteme ausgeprägt, daher den schweizerischen Münzen gleich zu achten seien und obligatorischen Kurs haben sollten: 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ Franken von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, dem ehemaligen italienischen Königreiche und der ehemaligen cisalpinischen Republik.

Diese Verfügung mußte indessen bald nachher für die $\frac{1}{4}$ Franken annullirt werden, weil Frankreich diese Sorte für Ende Jahres außer Kurs setzte und weil es zweckmäßig erschien, mit den französischen $\frac{1}{4}$ Franken auch die der andern Länder aus der Schweiz zu entfernen, und es beschloß daher der Bundesrath (17. Mai 1852) für den 1. September die Außerkurssetzung der erwähnten Münzsorte, die überdies im Gegensatz zu den übrigen decimalen Münzen des angenommenen Systems stand.

Im Reglement über die Einlösung der alten Münzen war die Bestimmung aufgenommen worden, es sollten alle gänzlich abgeschliffenen, alle verrufenen und falschen Münzen von der Einlösung ausgeschlossen bleiben. Indessen faßte die h. Bundesversammlung am 23. Dez. 1851 den Beschluß, es seien die ganz abgeschliffenen Münzen gleichfalls und zwar zum Nennwerth bei der Einlösung anzunehmen.

Diesem Beschluß gab der Bundesrath am 19. Januar 1852 Folge und verfügte zugleich auf den Antrag der Münzkommission, es sollten auch die verrufenen und falschen Münzen, aber zum Metallwerth (der für die falschen Münzen zum ungefähren Kupferwerthe von Fr. 1 per Pfund fixirt wurde) eingelöst werden. Nach stattgefundenen Untersuchungen bezeichnete die Münzkommission, im Einverständniß mit dem Finanzdepartement, den Metallwerth der verrufenen Sorten, in einem besondern Tarif (5. März 1852).

Ein Nachtrag zum früher erwähnten Einlösungstarife wurde dadurch nöthig (und am 21. Januar 1852 erlassen), daß fortwährend alte, nicht courante schweizerische Sorten zum Vorschein kamen, die in dem erst erlassenen Tarife nicht enthalten waren. Indessen gingen

Einlösung der abgeschliffenen, verrufenen und falschen Münzen.

Nachtrag zum Einlösungstarif.

auch nachher noch nicht tarifirte seltene Sorten ein, welche die Münzkommission jeweilen tarifirte.

Verordnung
über Austausch
von Billon-
und Bronze-
münzen gegen
Silberforten.

Einen weitem Artikel (11) des Münzgesetzes setzte der Bundesrath am 20. Februar 1852 in Vollziehung, indem er die Hauptzoll- und Kreispostkassen als diejenigen öffentlichen Kassen bezeichnete, bei denen fortan Billon- und Bronzemünzen in Beträgen von wenigstens Fr. 50 gegen Silbermünzen eingetauscht werden können und indem er die kantonalen Staatskassen ermächtigte, diesen Umtausch auch bei der Bundeskasse bewerkstelligen zu können.

Von dieser Befugniß wurde seither und besonders im Anfang ein sehr umfassender Gebrauch gemacht, und es flossen Hunderttausende von den genannten Sorten nach der Bundeskasse zurück, was sich theilweise dadurch erklären läßt, daß die richtige Vertheilung der Billonsorten erst mit der Zeit stattfinden kann. — Daß überhaupt zu viel Billon und Bronze geprägt worden, ist nicht anzunehmen, weil davon weniger geprägt wurde, als an alten entsprechenden Sorten vorhanden war, und weil es sich bei der beabsichtigten vorläufigen Einlösung alten Billons zeigte, daß größere Summen desselben nicht ohne Störung des Verkehrs vor Ersatz durch neue Sorten aus der Zirkulation gezogen werden konnten.

Ankauf von
deutschen
Münzforten
als Münzgut
für die neuen
Münzen.

Da mit den Sendungen alten hochhaltigen Münzauts den beträchtlichen Lieferungen von Silber für die neuen Silbermünzen nicht Schritt gehalten werden konnte, so beschloß die Münzkommission im Februar 1852, auch österreichische Zwanziger und Brabanter theils gegen Münzscheine, theils im Conto-Corrent mit Bankhäusern, jene zu 84 Ct., diese zu Fr. 5. 66 anzuschaffen, welcher Preis noch die Transportkosten nach den Münzstätten deckte. Die erstere Sorte wurde meist in Straßburg ver-

wendet, die letztere dem Pariser Münzdirektor übermacht. Auch mit einigen tausend Gulden wurde ein Versuch dieser Verwendung angestellt, wobei sie jedoch nur Fr. 2. 08 rentirten, weshalb von weiterer Annahme derselben abstrahirt wurde.

In der Folge wurden auch von sämmtlichen nördlichen und nordöstlichen Kantonen Brabanter als theilweiser Gegenwerth der vorschussweise erhaltenen neuen Münzen geliefert und zu obigem Preise angenommen, indem die meisten der genannten Kantone von alten schweizerischen Münzen nicht so viel besaßen, als ihr Verkehr an neuen Sorten erforderte (St. Gallen z. B. bezahlte mehr als die Hälfte seiner neuen Münzen in Brabantern.)

Auch die Bundeskasse ließ, in Folge bundesrätlichen Beschlusses, 43,000 Stük Brabanter, zu Fr. 5,66 berechnet, durch Vermittlung der Münzkommission in Fünffrankenstücke umwandeln und ein Gleiches wurde Zürich gestattet, das jedoch die Rückfracht mit 2 %₀₀ vergüten mußte.

Es wurden auf diese Weise im Ganzen zirka 366,000 Stük Brabanter und etwa 191,000 Stük Zwanziger durch die Münzkommission zur Einschmelzung gebracht.

In Modifikation des Einschmelzungsreglements ver- Verwerthung
der Goldmün-
zen.
fügte die Münzkommission im Februar 1852, es sollten die eingegangenen Goldmünzen nicht eingeschmolzen, sondern nur zerschnitten und in diesem Zustande (in Genf und Neuenburg) verwerthet werden, welcher Beschluß sich dadurch rechtfertigte, daß einzelne unveränderte Goldstücke einen größern Werth haben, als Goldbarren und daß also der Ertrag der Goldmünzen für die betreffenden Kantone erhöht wurde.

Portoermäßi-
gung für grö-
ßere Bezüge
französischer
Münzsorten.

Um den Bezug von groben Münzsorten, welche den neuen schweizerischen gleichgestellt worden, und um die Durchführung der Münzreform zu erleichtern, beschloß der Bundesrath (14. April 1852) als transitorische Ver-
ordnung und ohne bestimmte Zeitdauer, bei Baarsen-
dungen von Münzen des französischen Systems aus
Frankreich und Sardinien, die den Werth von Fr. 1000
übersteigen, von dem diesen Werth übersteigenden Be-
trage nur die Hälfte der sonstigen schweizerischen Post-
tare zu beziehen.

Verträge für
Verwerthung
von Billon-
münzgut.

Da voraussichtlich nach Beendigung der neuen Prä-
gungen ein großes Quantum Billonmünzgut zu ander-
weitiger Verwendung, als in die neuen Münzen, übrig
bleiben mußte, so knüpfte der Münzexperte mit den süd-
deutschen Münzstätten und mit einigen französischen Affinir-
anstalten Unterhandlungen für Uebernahme dieses Münz-
guts an, die aber damals zu gar keinem oder nicht zu
günstigem Resultate führten.

Dagegen ratifizierte die Münzkommission (19. März)
den folgenden zwischen dem Münzexperten und dem Münz-
wardein Rößler in Frankfurt a. M. (Inhaber einer
Affiniranstalt) abgeschlossenen günstigen Vertrag, der
sofort in Kraft trat:

Die Münzkommission liefert das niederhaltige Münz-
gut franko Frankfurt und verpflichtet sich, davon keiner
andern Scheideanstalt zu liefern, bis Herr Rößler
Kilo 40,000 erhalten habe.

Herr Rößler affinirt das Münzgut, bezieht dafür
als Scheidelohn das in demselben enthaltene Gold und
Kupfer, stellt dagegen, je drei Wochen nach Empfang,
den ganzen Silbergehalt der Münzkommission zur Ver-
fügung, mit der Bedingung, daß der Vorkauf, nach dem

jeweiligen Tageskurse in Frankfurt, dem Herrn Rößler gestattet sei, wenn das Silber in Frankfurt verwerthet werden sollte.

Indessen kam obiger Vertrag nie zur gänzlichen Ausführung, indem Herr Rößler, nachdem er zirka Kilo 30,000 erhalten, auf Fortsetzung des Vertrages Verzicht leistete, obschon zu dieser Zeit noch eine beträchtliche Menge Billongut in Bern zu veräußern war.

Das in Frankfurt affinirte Silber ließ die Münzkommission an den Pariser Münzdirector abgehen und sandte demselben von Bern eine entsprechende Menge niederhaltigen Münzguts, zur Herstellung der $\frac{9}{10}$ Legirung, in welcher der Pariser Münzdirector das Silber zu Fr. 220. 80 per Kilo anzunehmen durch den Prägungsvertrag sich verpflichtet hatte.

Der obige Vertrag mit Herrn Rößler rief sofort einem Vertrage für den Transport der Barren von Basel nach Frankfurt, welchen der Münzexperte, im Einverständnis mit der Münzkommission, mit dem Spediteur Hirschmann in Haltingen (bei Basel), abschloß und nach welchem zu Gulden $2\frac{1}{2}$ per Zentner das Münzgut in drei Tagen von der Post in Basel nach der Affiniranstalt in Frankfurt geliefert werden mußte.

Ferner wurde durch dieselbe Vermittlung bald nachher mit der Administration der Elsäßereisenbahn eine Uebereinkunft getroffen, laut welcher letztere sich verpflichtete, den Transport des Feinsilbers von Frankfurt nach Paris (Asssekuranz inbegriffen) für $3\frac{1}{2}$ ‰ des Werthes, ferner den Transport niederhaltigen Münzgutes von Basel nach Paris à Fr. 40 per 100 Kilo in drei Tagen, beides von Domizil zu Domizil, zu übernehmen.

Da, wie oben erwähnt, die Affiniranstalt in Frankfurt die Uebernahme des sämmtlichen restirenden Billonmünzguts in der Folge ablehnte, so wurde später (im Juli) für Uebernahme eines weitem Quantum dieses Metalls ein anderer Vertrag, wieder durch expertiliche Vermittlung, abgeschlossen, der hier sogleich Erwähnung finden mag, und zwar mit dem, einer Affiniranstalt in Vienne (Dauphinée) associirten Hause Mallevall und Comp. in Lyon.

Nach diesem Vertrage wurde für das im Billon enthaltene Silber Fr. 219. 50 per Kilo, drei Tage nach Empfang vergütet, Eingangszoll, so wie Fracht und Rückfracht zu Lasten der Münzkommission. Den Transport dieser Barren von Genf nach Lyon besorgten die Herren Joly-Crottet, Jolmay und Comp. in Genf, in wöchentlich zweimal stattfindenden Sendungen à Fr. 5 per 100 Kilo. Die Rückfracht der Baarschaft per Diligence von Lyon bis Genf betrug 1 ‰.

Endlich übernahm, nach Beendigung unserer Prägungen, auch der Straßburgermünzdirector ein nicht unbeträchtliches Quantum Billongut zu dem für die Schweiz günstigen Preise von Fr. 221 per Kilo Silber und Fr. 2. 30 per Kilo für das im Billon enthaltene Kupfer, so wie das reine Kupfermünzgut, von dem während der Dauer der Prägungen noch fast nichts an alten Münzen eingegangen, ebenfalls zu Fr. 2,30 per Kilo.

Auch der Director der Pariser Münzstätte erhielt direkt, besonders in den letzten Monaten der Fabrikation unserer Münzen, ein nicht unbeträchtliches Quantum mittelhaltigen schweizerischen Münzgutes, das auf diese Weise sich besser verwerthete und zu dessen Abgabe an die Ve. Lyon Alemand et fils man nicht durch Vertrag gebunden war.

Im Ganzen erhielten demnach von den Kilo 155,161 alten schweizerischen Münzgutes:

Die Münzstätte in Straßburg . . . „	48,100
(wovon 3000 höherhaltig.)	
Die Münzstätte in Paris . . . „	14,600
Ve. Lyon Alemand et fils in Paris „	44,900
Möhl in Frankfurt „	30,500
Mallevall und Comp. in Lyon . . „	17,000

Ferner erklärte sich der Münzdirector in Paris auch nach Beendigung der Prägungen zur Uebernahme des in Frankfurt affinirten Feinsilbers (unter den oben angegebenen Bedingungen) und von Brabantern à Fr. 220,80 per Kilo Silber bereit und übermachte den Gegenwerth ohne weitere Kosten in französischen Fünffrankenstücken.

Der Verlust auf den (nicht demonetisirten) eingeschmolzenen Münzen der helvetischen Republik wurde durch bundesrätlichen Beschluß vom 10. Juni 1852 zu den Unkosten der Münzreform geschlagen, wogegen die Münzkommission beabsichtigt hatte, dafür die Bundeskasse zu belasten.

Verlust auf den Münzen der helvetischen Republik.

Im Juni 1852 waren die sämmtlichen Prägungen beendet und bald darauf wurden, unter den dabei üblichen Formalitäten, vom schweizerischen Geschäftsträger in Paris die sämmtlichen, zur Fabrikation benutzten Originalstempel zuhanden der Eidgenossenschaft übernommen und nach Bern gesandt, wogegen die angefertigten Dienststempel in Gegenwart des bezeichneten Delegirten zerstört wurden. Die genannten Originalstempel gelangten in der Folge zur Aufbewahrung in das Gewölbe der schweizerischen Bundeskasse.

Anhandnahme der Münzstempel.

In der Mitte des Jahres 1852, bis zu welcher Zeit noch stets Münzscheine hatten emittirt oder erneuert werden müssen, konnte endlich mit Rückzahlung der

Rückzahlung der Münzanleihen.

Münzanleihen begonnen und selbige noch vor Jahresabschluß vollständig beendet werden.

Eben so konnte seit der Mitte des verflossenen Jahres 1852 die Reduktion des, namentlich seit Anfang desselben zahlreichen, Angestelltenpersonals beginnen und damit in der Weise fortgeföhren werden, daß zu Ende 1852 nur noch die wenigen, mit der Liquidation beschäftigten Beamten übrig blieben.

Rechnungsab-
schluß des
Münzreform-
geschäftes.

Was diese letztere betrifft, so handelte es sich nur noch um Veräußerung der angeschafften Geräthschaften und Mobilien und hauptsächlich um definitive Aufstellung der kantonalen Verlustbetreffnisse, indem die mit den Kantonen geföhrtten Einlösungsrechnungen (für geleistete Vorschüsse an neuen Münzen) jeweilen bald nach Beendigung der Einlösung in dem betreffenden Kantone, und die mit den Münzstätten und Affiniranstalten geföhrtten Rechnungen auch noch vor Ende des Jahres 1852 gänzlich abgeschlossen worden waren. Die Verlustbetreffnisse der Kantone bei der Münzreform konnten vor gänzlicher Beendigung derselben nur annähernd berechnet werden (was durch provisorische jeweilige Verlustrechnungen stattfand), indem weder der Ertrag des alten Münzguts, also der Verlust auf demselben gegenüber dem Nennwerth, noch der Gewinn auf den neuen Münzen zum Voraus genau bekannt war. Die provisorischen Abrechnungen waren basirt auf den Preis von Fr. 3430 per Kilo Gold, von Fr. 221 per Kilo Silber in den Silber- und Billonmünzen und von Fr. 2 per Kilo Kupfer der Kupfermünzen. Bei der definitiven Abrechnung dagegen erstellte sich der Goldpreis auf Fr. 3440. 44, der Silberpreis auf Fr. 224, der Preis des Kupfers auf Fr. 2,30. Der Silberpreis gelangte zu dieser, den Handelswerth um $1\frac{1}{2}\%$ übersteigenden

Höhe, zunächst weil ein Theil des mit dem Silber legirten Kupfers auch (zu den neuen Münzen verwendet) sich verwerthete, ferner weil der Ertrag der Münzsammlungen hier verrechnet worden, sodann weil das Gold der hochhaltigen Silbermünzen einen kleinen Gewinn abwarf, und weil beträchtliche Summen für Schmelzabfälle erhalten wurden.

Als fernere Grundlage für die definitiven Abrechnungen beschloß der Bundesrath (Januar 1853), in Vollziehung von Artikel 1 des Münzausführungsgezetes, es sollten vom Gewinn auf den neuen Münzen alle und jede Unkosten (auf alten und neuen Münzen) der Münzreform abgezogen und der (nach Maßstab der eidgenössischen Geldscala von 1838) dann für jeden Kanton sich ergebende Gewinn von seinem Verlustbeträffnisse auf den alten Münzen abgezogen werden.

Schon im April 1851 hatte der Bundesrath be- Münzsamm-
schlossen, es sollte eine Anzahl schweizerischer Münzen lungen.
aller Kantone, Sorten und Gepräge zum Behufe von Sammlungen für Münzliebhaber und auch für das eidgenössische Archiv eine solche Sammlung bei Seite gelegt werden. Diese Sammlungen wurden dann auch im Anfange der Einlösungsoperation angelegt und während der ganzen Dauer derselben vermehrt und so weit möglich vervollständigt, so daß der Betrag derselben zuletzt auf etwa Fr. 45,000 sich belief. Durch das schweizerische Departement des Innern veranlaßt, meldeten sich etwa vierzig Behörden und Privatpersonen für ganze oder partielle Münzsammlungen, welchen Begehren zu entsprechen die Münzkommission vom Bundesrathe (August 1852) beauftragt wurde. Die Münzkommission berechnete dabei, für besondere Unkosten und Zinsverluste ein Agio von 6 % für die Billon- und

Silber- und von 9 % für Unkosten, Zinsen und Mehrwerth der Goldmünzen, wodurch die stattgefundenen Auslagen größtentheils gedeckt wurden.

Eine Sammlung von Landesmünzen weniger Jahrhunderte besitzt wol kaum ein anderes kleines Land in solcher Mannigfaltigkeit der Sorten und daher auch von demselben hohen Interesse wie nun die Eidgenossenschaft.

Napfenmehr-
prägung.

Ob schon mit der Münzreform nicht mehr in Verbindung, darf hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß im Januar 1853 eine abermalige Mehrprägung von 2,000,000 Einrappenstücken von der h. Bundesversammlung beschlossen wurde, indem im Verlaufe des vorliegenden Berichtsjahres eine weitere Verabfolgung von Münzen dieser Sorte von beinahe sämmtlichen Kantonen zum Theil dringend und schon zur Zeit der Münzeinführung in den östlichen Kantonen gewünscht wurde. Indessen waren damals die übrigen Prägungen unsrer Münzen schon beendet, die dahertige Organisation des französischen Aufsichtspersonals schon aufgelöst, und eine sofortige Wiederaufnahme der Prägungen in den französischen Münzstätten wäre großen Schwierigkeiten begegnet. Es bleibt einem spätern Geschäftsberichte vorbehalten zu erwähnen, auf welche Weise der obige Beschluß zur Ausführung gelangen wird.

Eidgenössische
Münzstätte.

Es ist hier am Orte anzuführen, daß bald nach Beginn der Einlösungsoperation der Experte in Münzsachen seine früher beiläufig geäußerte und von der Münzkommission jederzeit getheilte Ansicht, „es sollten spätere Nachprägungen in einer eigenen Münzstätte ausgeführt und ein dießfälliger Beschluß am Ende der münzreformlichen Operation gefaßt werden,“ in einem bestimmten Antrage für Errichtung einer Münzstätte im bernischen Münzgebäude niederlegte und seither wiederholte.

Eine Berathung hierüber im Bundesrathe fand zwar bisher nicht statt, indessen beschloß derselbe (Januar 1853), im Hinblick auf einen derartigen baldigen Beschluß, das während der Münzreform gebrauchte und für dieselbe angeschaffte Material (Apparate, Geräthschaften und Mobiliar), so weit solches bei späterer Einrichtung einer Münzstätte wieder angeschafft werden müßte, zu acquiriren.

Mit großer Befriedigung, gegenüber den gehegten ~~Schlusüber-~~ Erwartungen und Befürchtungen, darf man jetzt auf die ~~sicht.~~ eben vollendete Münzreform zurück blicken.

Wol kaum ein Land kann sich rühmen, eine so großartige Operation (der Gesamtgeschäftverkehr beläuft sich auf die enorme Summe von Fr. 300,000,000) in so kurzer Zeit und zu so allgemeiner Zufriedenheit durchgeführt zu haben. Ohne erhebliche Klagen fügte sich das Publikum in die durch den Einlösungstarif bedingten kleinen finanziellen Verluste; über Erwarten schnell und leicht fand es sich in das neue System und dessen Repräsentanten, und (mit Ausnahme weniger Kantone) freut sich jedermann, da nun die Operation beendigt ist, der durch dieselbe erlangten Vortheile und Erleichterung im Rechnungswesen und im Verkehr.

Für mehrere Kantone erforderte die Münzreform zwar schwere Opfer, allein auch diese erweisen sich nun, (mit Ausnahme weniger Kantone, welche auch nicht annähernd den Betrag ihrer früher mit Gewinn geprägten Münzen kannten), etwas oder weit unter dem Vorschlage. Es rührt dieses günstige Endresultat theils von den alten, theils von den neuen Münzen her, wie aus den folgenden Bemerkungen sich ergeben wird:

Alte Münzen. Nach den kantonalen Angaben wurden deren noch in Zirkulation angenommen für Fr. 8,822,000 a. W. = Fr. 12,600,000 n. W.; mit Ausschluß der Goldmünzen Fr. 11,500,000 und von dieser letztern Summe 19 % grobes Silber, 25 % kleine Silber-, 48 % Billon- und 8 % Kupfermünzen. Statt dessen gingen nun zwar bei der Einlösung zirka Fr. 15,000,000 und mit Ausschluß der Goldmünzen Fr. 14,800,000 ein; von letzterer Summe aber 24 % grobes Silber, 41 % kleine Silber-, 34 % Billon und 0,0026 % Kupfer; also von denjenigen Sorten, deren Einschmelzung keinen oder wenig Verlust verursachte, viel mehr, von den mit bedeutendem Verlust eingeschmolzenen Billonmünzen viel weniger, von Kupfermünzen fast nichts, indem die letzteren Sorten in über Erwarten starkem Verhältniß fortwährend verloren gehen.

Die Unkosten für Revision, Einschmelzung, Transport und besonders für Zinsverluste auf den alten Münzen übersteigen dagegen sehr weit den Voranschlag.

Der Einschmelzungsverlust auf den alten Münzen (Differenz zwischen deren Nenn- und Metallwerth) der von einem Fachmann auf alte Fr. 4—5,000,000, vom Münzexperten auf neue Fr. 2,811,000 berechnet worden, beträgt nun in der Wirklichkeit nur Fr. 2,275,000.

Neue Münzen. Auch hier erweist sich das Endresultat günstiger als die Voranschläge.

Der Experte berechnete den Gewinn auf den neuen Münzen zu Fr. 1,430,000, wogegen sich derselbe nun auf Fr. 1,622,000 stellt. Dieser Gewinnüberschuß ist zum kleinsten Theile die Folge der vorgenommenen Mehrprägungen, denn die Mehrprägung der Silbermünzen ergab einen Ausfall, der dem Gewinn auf den mehrgeprägten Billon- und Bronzemünzen sehr nahe kam;

dagegen wurde für zirka Fr. 450,000 Nickel erspart, das nach dem Voranschlage $\frac{1}{3}$ des Zusatzmetalls bilden sollte, dagegen in der Folge nur $\frac{1}{10}$ des Billonmünzgutes bildete. Die Unkosten der Fabrikation, der Verpackung, des Transports hingegen übersteigen die im expertischen Prägungsberichte enthaltenen Voranschläge zum Theil etwas; die Zinsen beliefen sich aus oben angeführten Gründen viel höher.

Aus allen diesen Faktoren ergibt sich denn, wie solches aus der beiliegenden Generalrechnung des Nähern hervorgeht, nach Abzug des Gewinns auf den neuen Münzen von der oben erwähnten Differenz zwischen Nenn- und Metallwerth der alten Münzen, und mit Einschluß sämmtlichen Unkosten der Münzreform, ein durch diese Reform entstandener, unter fast sämmtliche Kantone sich vertheilender Nettoverlust von etwa Fr. 1,160,000 (gegenüber dem expertischen Voranschlage von Fr. 1,425,000) ein Resultat, das als ein äußerst befriedigendes, mit Rücksicht auf die durch die Münzreform errungenen Vortheile, bezeichnet werden darf.

Bern, im März 1853.

Für die schweizerische Münzkommission:

Der Präsident:

Fueter, Regierungsrath.

Der Sekretär:

Dr. S. Guster.

Verzeichniß der Beilagen zum Schlußberichte.

- Tabelle I. Generalschlußrechnung über das schweizerische Münzreformgeschäft.
- " II. Verzeichniß der eingeschmolzenen alten Schweizermünzen, zusammengestellt nach den Prägungskantonen.
 - " III. bis VIII. Verzeichniß der eingeschmolzenen alten Schweizermünzen, zusammengestellt nach den Kantonen, welche dieselben einlösten.
 - " IX. über Vertheilung der neuen Prägungen.

Schleßpulver-
fabrikation.
A. Fabrika-
tion.

Inländischer Salpeter wurde in diesem Jahre angekauft
R 116,002 für Fr. 50,861. 53, nämlich
„ 26,650 mehr als im Jahre 1851.

Dies ist ein erfreuliches Resultat für die inländische Industrie.

Um diesen Industriezweig zu befördern, wurde von der eidgenössischen Pulververwaltung eine Anleitung für Salpetersieder im Druke herausgegeben und unter dieselben unentgeltlich vertheilt, auch in allen Bezirken eine gleiche Methode eingeführt, den inländischen Salpeter zu untersuchen und zu bezahlen, und dabei auch die Bezirksverwalter autorisirt, für solchen Salpeter, welcher aus entfernten Kantonen eingebracht wird, etwas mehr als Frachtvergütung zu entrichten.

Es könnte noch mehr Salpeter in der Schweiz gewonnen werden; die Eigenthümer von Stallungen verlangen aber oft zu viel Entschädigung, so daß es den Salpetersiedern unmöglich wird, den Salpeter zu erhalten.

In der Raffinerie in Bern wurde der Versuch gemacht, Salpeter zu erzeugen durch Zersetzung des im Roh-Salpeter vorkommenden salzsauren Kalis mittels salpetersaurem Natron, was auch vollkommen gelang und einen bedeutenden Gewinn in Aussicht stellte. Da stieg aber der Preis des salpetersauren Natrons während des Jahres 1852 bis beinahe auf das Doppelte, so daß nun diese Kunst wenig Gewinn mehr erwarten läßt, bis die Preise des gedachten Natrons wieder fallen.

In Beziehung auf das Pulver giengen einige Klagen ein, dasselbe lasse in den Stuzern Rückstand; die dahergigen Untersuchungen zeigten, daß das betreffende Pulver nicht hinlänglich gestampft worden, weshalb durch die eidgenössische Pulververwaltung die angemessenen Befehle zur Hebung dieses Uebelstandes ertheilt wurden.

Im Laufe dieses Jahres fanden leider auch Explosionen und Brände statt:

Erstens die Pulvermühle in Altstätten, Kantons Zürich. Da sämtliche Maschinen an einander gebaut durch ein einziges Rad getrieben wurden, so zog die Entzündung auch die Explosion sämtlicher Mechaniken nach sich.

Der Schaden an Material beträgt Fr. 1,887. 20

Die Kosten des Wiederaufbaues sind
 bevisirt auf „ 18,143. 17

Totalschaden: Fr. 20,030. 37

Beim Wiederaufbau werden die Mechaniken weiter aus einander gestellt werden, so daß zu erwarten ist, daß eine Entzündung keine allgemeine Explosion mehr verursacht.

Von erwähntem Schaden erscheint in dieser Rechnung pro 1852 nur der Schaden am Material.

In Folge der gemachten Untersuchungen ergab sich, daß die Ursache der Explosion der Bruch irgend eines Theiles der Mechanik war.

Leider gingen dabei zwei Menschenleben verloren, nämlich die beiden Söhne des Pulvermachers Dietrich.

Ferner fand in Marsthal (Kt. St. Gallen) eine Explosion statt bei Gelegenheit des Abbrechens zum Behuf der Reparationen. Der materielle Schaden dabei stellte sich als unbedeutend heraus, dagegen wurden zwei Mühlearbeiter sehr beschädigt, so daß einer davon ein Auge verlor.

An Verpflegungskosten und ärztlicher Besorgung wurden bezahlt Fr. 644
 und den Blessirten eine Entschädigung gegeben von. „ 800

zusammen: Fr. 1,444

welche Ausgabe in der Rechnung pro 1852 erscheint.

Ferner fand in Marsthal ein Brand statt durch Selbstentzündung von Kohle in Folge von Nichtbeobachtung der Vorschrift über Behandlung derselben. Zu mehrerer Sicherheit für die Zukunft wurden nun eiserne Behälter für Kohle angebracht, so daß zu erwarten steht, daß künftig aus gleicher Ursache kein Brand mehr sich erzeugen wird.

Der daherige Schaden ist an Material Fr. 399. 40
an Gebäulichkeiten „ 1,005. 15

zusammen: Fr. 1,404. 55

welche Ausgabe ebenfalls gänzlich in der Rechnung pro 1852 erscheint.

Endlich fanden im Laufe des Jahres bedeutende Ausgaben statt in Folge der Ueberschwemmungen in Marsthal.

Die daherigen Uferbauten kosteten Fr. 1,259. 62.

B. Finanzieller
Theil.
Erlös.

Derselbe gestaltet sich folgendermaßen:

Bruttoerlös von	℔	286,189	verkauften	Fr.	My.
Pulvers sammt Zins	.	.	.	354,863.	93
Zinse von Liegenschaften	.	.	.	2,474.	86
Verkauf von alten Fässern u.	.	.	.	113.	04
Bußen	.	.	.	—	—
Gewinn auf Salpeter	.	.	.	16,172.	25
Gewinn auf Schwefel	.	.	.	921.	38
Vermehrung des Vorraths	.	.	.	24,589.	22
				<u>399,134.</u>	<u>68</u>

Kosten.

Es wurden fabrizirt ℔ 320,283 Pulver.

Verbrauch von Salpeter, Schwefel und

Graphyt	.	.	.	156,405.	81
Pulvermacher, Führen und Tagelöhne	.	.	.	34,580.	26
Reparationen und Entschädigungen für					
Blessirte	.	.	.	11,675.	06
Zinse für Lokalien	.	.	.	12,297.	36

Uebertrag: Fr. 214,958. 49

	Fr.	Rp.
Uebertrag	214,958.	49
Magazinwärter	3,844.	56
Materialien zu chemischen Untersuchungen	112.	16
Verwaltungskosten	15,204.	79
Agioverlust	2.	95
Sconto und Fuhrvergütung an Pulver-		
verkäufer und Behörden	67,114.	39
Verlust auf Graphyt	21.	49
Verlust auf Verpackungsmaterial	245.	32
Verlust auf Geräthschaften	259.	28
Zinse von Kapitalien an das Finanz-		
departement	11,597.	28
Nettogewinn	85,773.	97
	<u>399,134.</u>	<u>68</u>

NB. Der Verlust auf Verpackungsmaterial rührt her von Fässern, welche vom Kanton Zürich gekauft wurden.

Die Einnahmen waren laut Budget veranschlagt zu

	Fr.	Fr.	Rp.
	368,210,	ste betrug	lt. Rechnung 399,134. 68
Die Ausgaben	297,710,	" " "	313,360. 71
Ueberschuß lt. Budget	70,500,	Ueberschuß lt. Rechnung	85,773. 97
Demnach mehr Einnahmen	15,273.		97
	<u>85,773.</u>		<u>97</u>

Es wurden in diesem Jahre immer nur noch Zündkapseln für Infanterie fertiggestellt, da die Einrichtungen für Scharfschützenkapseln noch nicht vollendet sind. Uebrigens war in dem gegenwärtigen Lokale in Deißwyl nicht der Platz dazu vorhanden; daher denn auch der Bundesrath eine Matte in der Nähe von Bern ankauft mit laufendem Bach, der hinlänglich Wasserkraft besitzt, nicht nur für die Zündkapselfabrik, sondern noch für allfällige andere Erfordernisse. Diese Matte von 4 großen Zuhar-

Zündkapsel-
fabrikation.
A. Fabrikation.

ten Gehalt kostet mit Wasserrecht Fr. 16,000, welche durch die Staatskasse direkt bezahlt wurden und deshalb in dieser Rechnung nicht erscheinen.

In Folge Beschlusses der obersten Bundesbehörde sollte vom 1. Januar 1852 an die Zündkapselfabrikation ihren Fond verzinzen. Nach dem bisherigen Resultate wäre dieß ohne Verlust nicht thunlich gewesen; indessen wurde im Jahre 1852 eine bedeutende Verbesserung eingeführt, wodurch die Möglichkeit dieser Verzinsung sich herausstellt. Es wurde nämlich die Erfindung gemacht, beim Aus schlagen der Kreuze zu den Kapseln aus dem Kupferblech diese Kreuze bedeutend näher zusammen zu rücken, so daß dadurch der Kupferabfall bedeutend vermindert wird und daher weniger Kupfer anzukaufen ist.

**B. Finanzieller
Theil.
Erlös.**

Dieser ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	Stück.	Fr.	Kp.
Verkaufte Zündkapseln . .	1,648,400.	8,215.	65
Verkaufter Kupferabfall . .	—	2,065.	60
Vermehrung des Kapselvor-			
raths	947,600.	4,507.	87
	2,596,000.	14,789.	12

Kosten.

Es wurden gefertigt . .	2,596,000.		
Materialverbrauch		9,473.	04
Abgang in den Geräthschaften . .		29.	65
Unterhalt der Maschinen . .		556.	21
Probemuster u. Untersuchungen . .		4.	34
Fuhrlöhne		45.	05
Tagelöhne		2,665.	35
Verwaltungskosten		190.	—
Miethzins und Unterhalt des			
Lokals		300.	—
Zins des Betriebskapitals . .		1,115.	72
Gewinn auf der Kapselfabrikation . .		409.	76
	2,596,000.	14,789.	12

Die in diesem Jahre gefertigten Schlagröhren konnten als vollkommen gelungen angesehen werden. Von allen Seiten war man mit denselben zufrieden.

Schlagröhrenfabrikation.
A. Fabrikation.

Die Verwaltung ließ nun die früher gefertigten und den Kantonen verkauften durch diese bessern austauschen, und diese ältern Schlagröhren so umändern, daß sie nun gleich brauchbar sind, wie die im Jahre 1852 gefertigten. Es befinden sich also gegenwärtig keine unbrauchbaren Schlagröhren mehr, weder in den Kantonszeughäusern, noch im Magazin der Verwaltung. Diese Umtausche und Umänderungen bewirkten aber, daß im Jahre 1852 sich auf der Schlagröhrenfabrikation kein Gewinn, jedoch auch kein Verlust zeigt.

Dieser ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	Stück.	Fr.	Rp.	B. Finanzieller Theil. Erlös.
Verkaufte Schlagröhren . .	7,030.	409.	50	
Verkaufter Messingabgang . .	—	27.	—	
Vermehrung des Vorraths . .	26,880.	878.	65	
	<u>33,910.</u>	<u>1,315.</u>	<u>15</u>	
Es wurden gefertigt . .	33,910.			Kosten.
Materialverbrauch		784.	63	
Abgang in den Geräthschaften . .		10.	91	
Unterhalt der Geräthschaften . .		12.	22	
Tagelöhne		360.	99	
Verwaltungskosten		8.	28	
Miethzins und Unterhalt des Lofals		138.	12	
	<u>33,910.</u>	<u>1,315.</u>	<u>15</u>	

Die Einnahmen für Zündkapseln und Schlagröhren waren veranschlagt zu

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
	11,225.	55.	sie betrugten lt. Rechnung	16,104.	27
Die Ausgaben	10,665.	55	" " " "	15,694.	51
Ueberschuß lt. Budget	560.	—.	Ueberschuß lt. Rechnung	409.	76
			Demnach weniger als vorgesehen	150.	24
				560.	—

Grenus Invaliden- kassse.

In unserem Berichte über diese Angelegenheit, Bundesblatt Pag. 467—471 von 1852, hatten wir bereits Kenntniß von dem Testamente des Hrn. Baron v. Grenus gegeben, welcher die Eidgenossenschaft zum Universalerben seines Vermögens nach Abzug einiger Legate und unter der Bedingung einsetzte, daß alle Kapitalien, welche von der Erbschaft bezogen würden, unter dem Namen Grenus-Invalidenkasse einen von allen anderen eidgenössischen Kassen abgesonderten Fond bilden und dessen Zinse angehäuft werden sollen, bis später ereignenden Falls die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützung für dürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Witwen, Kinder, Väter und Mütter der Umgekommenen. Diese Unterstützung aus der genannten Grenus-Kasse soll übrigens nicht eher bewilligt werden, als bis die Eidgenossenschaft bereits für diesen Zweck auf Kosten der Kantone oder Stände, welche sie bilden, Geldopfer gebracht hat, die der von ihr nach dem Sonderbundsfrige bezüglich dieses Gegenstandes angenommenen Geldskala entsprechen.

Wie schon in unserem oben erwähnten Berichte bemerkt, wurde Hr. General Wilhelm Heinrich Dufour als General- und Spezialbevollmächtigter bestellt, welcher sich mit Genehmigung des Bundesrathes den Herrn Johann Markus Demole, Notar in Genf, beordnete.

Um sich nicht in Verpflichtungen von unbekannter Tragweite einzulassen, trat der Bundesrath für die Eidgenossenschaft als moralische Person die Verlassenschaft cum beneficio inventarii an. Laut demselben betragen:

I. Die Aktiva.

	Fr.	Rp.
1) Mobilier im Schätzungswerthe .	5,477.	25
2) Baarschaft	30,644.	—
3) Pretiosen und Silberzeug . . .	6,722.	15
4) Bibliothek	2,288.	55
5) Guthaben bei der Bank, Wechsel im Portefeuille zc.	239,600.	—
6) Guthaben laut Conto-Corrente zc. .	123,278.	70
7) Öffentliche Fonds und Aktien in Privatunternehmungen	1,017,950.	—
8) Mobilier in Petit Saconnex . . .	2,780.	25
9) Werthanschlag der Immobilien . .	400,000.	—
10) Zweifelhafte Forderungen . . .	—	—
	1,828,740.	90

II. Passiva.

	Fr.	Rp.
1) Schulden und eingegabene Rechnungen seit der Inventaraufstellung	18,041.	54
2) Lasten in Folge Testaments:		
a. Legat an den minderjährigen Greuß v. Stürler	200,000	—
b. d. d. ggl. an Mad. Du-		
nant de Gallatin	100,000	—
Uebertrag :	318,041.	54

Fr. Rp.

Uebertrag: 318,041. 54

c. desgl. an Madame Barde de Gallatin	100,000 —
d. Legat an Madame. Helene Barde	. 50,000 —
e. Legat an fünf öffent- liche Anstalten in Genf.	. . 100,000 —
f. Legat an die Stadt Morges	. . 20,000 —
g. Legat an Mad. Re- villiod	. . 10,000 —
h. Legat an die Ge- meinde Petit Sa- conner	. . 10,000 —
i. Legat an das Dienst- personal	. . 8,000 —

Wahrscheinliche Summe
der Passiva . .

616,041. 54

von dem muthmaßlichen Vermögen
abgezogen blieb .

1,212,699. 36

als reine Hinterlassenschaft, wovon übrigens noch die
verschiedenen Erbschaftssteuern und sonstige unvorher-
gesehene Kosten abzuziehen waren.

Die definitive Vereinigung und endliche Liquidation
obiger Verlassenschaft zeigte nun ein reines der Staats-
kasse abgeliefertes Vermögen von Fr. 1,104,044. 67,
wovon eingingen:

	Fr.	Rp.
im Jahre 1851	1,000,000.	—
" " 1852	104,044.	67

und im Ganzen zins tragend
wurden laut aufgestellter
besonderer Rechnung an-
gelegt 1,104,044. 67.

Es ergaben nämlich:

A. Aktiva

Fr. Rp.

- | | | |
|---|------------|----|
| 1) Baarschaft | 30,644. | — |
| 2) Erlös aus dem Mobiliar und Sil-
berzeug in Genf | 18,918. | 70 |
| 3) Erlös aus dem Mobiliar in Petit
Saconnex | 4,775. | 80 |
| 4) Erlös aus der Bibliothek | 7,954. | 25 |
| 5) Wechsel und erhobenes Guthaben bei
der Bank | 239,600. | — |
| 6) Erlös aus Immobilien in Genf und
Petit Saconnex | 356,119. | 80 |
| 7) Eingegangene Conto = Corrent und
andere Forderungen, Erlös aus
verkauften Fonds etc. | 1,170,331. | 83 |
| 8) Eingegangene zweifelhafte Forderun-
gen etc. | 80,441. | 49 |

Summa: 1,908,785. 87

B. Passiva.

Fr. Rp.

- | | | |
|--|----------|----|
| 1) Bezahlte Noten laut
Inventar | 18,041. | 54 |
| 2) Bezahlte Legate sammt
Zinsen | 500,079. | 13 |

Uebertrag: 518,120. 67

	Fr.	Rp.
Uebertrag :	518,120.	67
3) Bezahlte Erbschaftsab-		
gaben	261,731.	96
4) Liquidations- und an-		
dere Kosten	24,888.	57
		804,741. 20

Reines Vermögen wie oben: 1,104,044. 67

Außer diesem in die Staatskasse geflossenen Betrag werden noch für Fr. 3100 zweifelhafte Forderungen aufgeführt, die übrigens als non valeurs zu betrachten sind.

Da die Anstände mit dem Genfer Fiskus wegen der zu bezahlenden Erbschaftsteuer laut unserem letzten Rechnungsbereichte bereits im Jahre 1851 ihre Erledigung fanden, so müssen wir hier nur noch eines in diesem Jahre entschiedenen Rechtsstreites gegen den minorennen Hrn. Albert Maurice Edmond von Grenus erwähnen.

Herr Baron Franz Theodor Ludwig von Grenus testirte nach Art. 2 seiner letzten Willensverordnung:

2.

„Ich gebe und vermache Fr. 200,000 an Herrn Albert Maurice Edmond de Grenus-Stürler, meinem Neffen im 8. Grade, geboren zu Bern den 10. Juli 1839, und ich will und verordne, daß seine mütterlichen Verwandten bis zu seiner Großjährigkeit nur allein die Verwaltung dieses Legats haben sollen etc. etc.

„Alle obigen Legate sind zinstragend zu 4 % von meinem Todestage und von meinem Erbnehmer spätestens innerhalb Jahresfrist zu entrichten.

3.

„Der Universalerbe meiner Verlassenschaft, die schweizerische Eidgenossenschaft, unter der in folgendem Artikel enthaltenen Klausel und unter der

speziellen Bedingung, daß sie alle durch mich gemachten obigen Legate und alle andere auf meiner Erbschaft haftenden Lasten bezahlen wird, entrichtet unter dem Titel eines Legats von meiner Seite und sobald sie es mit Sicherheit thun kann, Fr. 20,000 ohne Zins an jede der fünf öffentlichen Genfer Anstalten; aber ich will und verordne, daß erwähnte Eidgenossenschaft zu ihrem Nutzen auf den die Gesamtsumme ausmachenden Fr. 100,000 dieser fünf letzten Legate den Betrag aller Abgaben, welche der Genfer Fiskus von ihr in Folge der gegenwärtigen Bestimmungen fordern könnte, zurückhalte zc. zc."

Da nun die Eidgenossenschaft laut dem unterm 9. September 1851 durch das Zivilgericht des Kantons Genf entschiedenen Rechtsstreit von der ganzen Nachlassenschaft, nach Abzug der Schulden zc. die Erbschaftsgebühr bezahlen, dagegen der Kanton Genf die Austrichtung der Legate an die fünf Stiftungen übernehmen mußte, so hielt sie sich berechtigt, an dem Legat der Fr. 200,000 die Summe von Fr. 22,400 als durch den Kläger zu ersetzendes Betreffniß an den fraglichen Erbschaftsgebühren zurück zu halten.

Das Bundesgericht, dem man diese Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegte, beschloß aber mit Rücksicht auf den Art. 3 des Testaments, worin dem Erbnehmer außer den Legaten alle sonstigen auf der Erbschaft haftenden Lasten überbunden sind, daß dem Legatar sein Legat ohne Abzug zu erstatten sei, und es wurde diesem Entschiede zufolge an Hrn. Edmond von Grenus, respektive dessen mütterlichen Verwandten nach dem unzweideutigen Wortlaute des Art. 2 des Testaments die fraglichen Fr. 22,400 sammt Zinsen nachträglich nebst dem übrigen Legate unter Bürgschaft ausbezahlt, weil auch von väter-

licher Seite die Verwaltung dieses Legates in Anspruch genommen worden war.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung fand es der Bundesrath für angemessen, die übrigen Legatäre auf dem gleichen Fuße zu behandeln und auch hier die Erbschaftsgebühr zu bezahlen, wenn auch bei erhobener Klage die Genfer Gerichte vielleicht anders entschieden hätten.

**Sonderbunds-
kriegsschuld.
Nachlaß.**

Die Bundesversammlung beschloß am 13. August 1852 hinsichtlich des Nachlasses des Restes der Sonderbunds-kriegsschuld:

1) Der gesammte Betrag, welcher an den durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 den sieben Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis auferlegten Kosten gegenwärtig noch nicht bezahlt ist, wird unter den nachfolgenden Bedingungen erlassen.

2) Der Nachlaß soll den genannten Kantonen im Verhältniß der ihnen nach Maßgabe der Geldskala vom Jahre 1838 auferlegten Beträge an der s. g. Hauptforderung von Fr. 5,000,000 a. W. gleichmäßig zu Statten kommen, und es ist dasjenige Betreffniß, welches den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus demjenigen Betreffniß zu schöpfen, das die andern noch nachzuzahlen haben.

3) Denjenigen Kantonen, welche noch Abzahlungen zu leisten haben, werden die bei der schweizerischen Staatskasse deponirten, den Ständen des ehemaligen Sonderbundes zugehörenden Titel und Baarschaft, nebst betreffenden Zinsen, nach Maßgabe ihrer Schuldbetreffnisse überlassen.

4) Der Ertrag der Nationalsubskription wird der eidgenössischen Staatskasse einverleibt.

5) Die Kantone, welche Summen herausbezahlt erhalten, haben dieselben in erster Linie für Tilgung der zum Zwecke der Deckung fraglicher Kriegsschuld einzelnen ihrer Angehörigen auferlegten Zwangsanleihen nach den bestehenden Konventionen, sonst aber für das Schul- und Armenwesen, in so weit dasselbe unter Verwaltung oder Aufsicht des Staates steht, so wie für Bauten von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen, oder für ähnliche Zwecke, unter Vorbehalt der Gutheißung des Bundesrathes, durch dessen Vermittlung die Auszahlungen zu geschehen haben und welchem über die Verwendung Rechenschaft abzulegen ist, zu verwenden.

Die Kantone haben bis zum 1. Januar 1853 über die obgenannten Verwendungen zu verfügen.

6) Die bezeichneten Kantone leisten auf das ihnen durch den Tagsatzungsbeschluss vom 22. Januar 1848 eingeräumte Recht einer Abrechnung unter sich Verzicht.

In Ausführung des Art. 1 obigen Beschlusses musste also die ganze, auf 1. August 1852 noch restirende Sonderbundsschuld sammt Nachtragsforderung und Zinsen als erlassen abgeschrieben werden, weil die Eidgenossenschaft für eigene Rechnung keine auf obiges Schulverhältniß sich beziehenden Gelder mehr einnahm, indem die von Luzern und Schwyz noch herausbezahlten Summen nach Maßgabe des Art. 2 an die übrigen Kantone ausgerichtet wurden.

Laut dem auf 1. August 1852 aufgestellten Conto-Corrente betrug nun die Schuld an

	Kapital		Zins	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
des Kantons Luzern .	1,634,095.	22	11,664.	88
Schwyz .	110,123.	30	1,170.	20
Obwalden	26,548.	45	—	—
Nidwalden	21,680.	20	—	—
Zug . .	11,830.	45	—	—
Freiburg .	479,355.	40	—	—
	2,283,633.	02	12,835.	08
die unvertheilte Nach-				
tragsforderung . .	953,165.	29	94,258.	95
	3,236,798.	31	107,094.	03
			3,236,798.	31

oder im Ganzen 3,343,892. 34

Da nun die ganze ver-
theilte Schuld von

Kapital 2,283,633. 02
und Zinsen 12,835. 08
zusammen 2,296,468. 10

nach Art. 2 im Verhältniß der Geldskala von 1848 den
Kantonen zu erlassen, resp. zu vertheilen war, so wurde
diese Abrechnung auf folgende Weise vorgenommen:

	Schuldaufschreibung.		Herausbezahlung			
	Fr.	Rp.	an Kantone		von Kantonen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Luzern . .	995,624.	88	—	—	650,135.	22
Uri . . .	—	—	35,986.	44	—	—
Schwyz .	108,359.	18	—	—	2,934.	32
Obwalden .	26,548.	45	6,372.	49		
Nidwalden .	21,680.	20	5,509.	55		
Zug . .	11,830.	45	49,346.	50		
Freiburg .	479,355.	40	249,569.	96		
Wallis . .	—	—	306,284.	60		
	1,643,398.	56	653,069.	54	653,069.	54
	653,069.	54				
gleich oben	2,296,468.	10				

Ueber den Detail dieser Abrechnung, so wie wegen der Herausgabe der oben im Art. 3 allegirten Titel und des Depositums der Sonderbundskaſſe gibt der Rechnungsnachweis Nr. II. nähere Auskunft.

Der Ertrag der Nationalſubſkription floß nach Art. 4. National- in die Staatskaſſe, und derſelbe betrug nach Abzug der ſubſkription. mit Fr. 1,232. Rp. 38 berechneten Koſten

vom Inlande:

aus dem Kanton	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Genf	9,561.	38		
Baſel-Stadt	35,092.	10		
Argau	12,712.	87		
St. Gallen	13,721.	69		
Zürich	58,094.	—		
Baadt	18,257.	90		
Neuenburg	12,709.	12		
Bern	11,288.	50		
Graubünden	8,200.	06		
Thurgau	8,346.	71		
Solothurn	7,345.	—		
Teſſin	4,647.	85		
Schaffhaufen	4,155.	—		
Glarus	2,375.	44		
Baſel-Landschaft . .	2,238.	25		
Appenzell A.-Rh. . .	1,431.	54		
Appenzell J.-Rh. . .	102.	01		
Luzern	8,849.	—		
Schwyz	6,747.	86		
Zug	3,048.	—		
Valais	2,162.	32		
Freiburg	2,006.	78		
Obwalden	1,781.	36		
Nidwalden	1,170.	59		
Uri	1,015.	86		

Uebertrag: ————— 237,061. 19

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:			237,061.	19
Von Schweizer Studierenden im In- und Auslande gesammelt			2,884.	55
Von Schweizern im Auslande:				
in Italien	10,108.	50		
Frankreich	7,084.	80		
Nordamerika	4,041.	46		
Mexiko	1,232.	80		
Deutschland	3,770.	71		
England	1,577.	70		
Rußland	501.	25		
Belgien	120.	—		
Türkei	91.	03		
Afrika	100.	—		
			28,628.	25
			268,573.	99
Hievon ab: Spesen des Zentralkomite, Druckkosten, Briefporti etc.			314.	23
Blieb Nettoertrag der Nationalsubskription			268,259.	76

Verwendung
der an die Kan-
tone heraus-
bezahlten Be-
träge.

Die nach Art. 5 an die Kantone herausbezahlten Summen wurden von ihnen mit Genehmigung des Bundesrathes folgendermaßen verwendet:

1) Uri Fr. 35,986. 44 Rp.

a) für Bildung eines Kantonalerschulfonds $\frac{1}{3}$;

b) von den übrigen $\frac{2}{3}$ fallen dem Bezirk Uri $\frac{9}{10}$ und Uriern $\frac{1}{10}$ mit der Bestimmung zu, daß jeder Bezirk die eine Hälfte seines Betreffnisses für weitere

Kanalbauten und die andere Hälfte für das Armenwesen, jedoch unter der Aufsicht des Staates zu verwenden hat, wobei bezüglich des Bezirks Uri noch die weitere Bestimmung beigefügt wurde, daß die für das Armenwesen zu verwendende Hälfte dem Gemeindefarmenpfleger des Bezirks nach dem Verhältniß der Volkszahl der Gemeinden, wobei die Volkszählung von 1850 als Maßstab gilt, zugestellt werden sollte.

2) Obwalden mit Fr. 6,372. 49 Rp. verwendet Fr. 2,372. 49 Rp. für den Landesschulsfälsfond, und die übrigen Fr. 4000 bestimmt es für den Bau einer Armen-, Kranken- und Strafanstalt, oder wenn solche wider Erwarten nicht zu Stande kommen sollte, für Straßenbauten.

3) Nidwalden Fr. 5,509. 55 Rp. ausschließlich für das Landschulwesen.

4) Zug erhöhte seinen Betrag von Fr. 49,346 auf Fr. 50,000 und bestimmte diese Summe zur Vertheilung an die Gemeinden mit der Verpflichtung, das Betreffniß als Schulgut zu kapitalisiren und den Zins davon ausschließlich für Schulzwecke zu verwenden, so wie von Zeit zu Zeit auf Verlangen des Regierungsrathes von dem Vorhandensein dieser Fonds und ihrer Verwendung Rechenschaft zu geben.

5) Freiburg wollte seinen Betrag von Fr. 249,569. 96 Rpn., in so weit derselbe nicht ganz oder theilweise nach Art 5 des Bundesbeschlusses vom 12/13. August 1852 für Tilgung der zum Zwecke der Deckung der Kriegsschuld einzelnen seiner Angehörigen auferlegten Zwangsanleihen nach den bestehenden Konventionen verwendet werden soll, für die zu erbauende Glanebrücke verausgeben.

- 6) Wallis bestimmte seine Fr. 306,284. 60 Rp.
- a) Fr. 41,284. 60 Rp. zur Formirung eines Kapitals, wovon die Zinsen zum öffentlichen Unterricht in der praktischen Industrie zu verwenden sind;
- b) „ 100,000. — „ für Eisenbahnbauten im Kanton;
- c) „ 75,000. — „ für die St. Bernhardsstraße;
- d) „ 25,000. — „ für diejenige von Brieg zu der Kantonsgränze;
- e) „ 20,000. — „ für die Straße von Visp nach Zermatt und Saas;
- f) „ 15,000. — „ für diejenige des Thales d'Herens;
- g) „ 10,000. — „ für die Erweiterung des nördlichen Eingangs v. St. Maurice;
- h) „ 20,000. — „ für Erbauung und Korrektion von Gebirgswegen;

Fr. 306,284. 60 Rp. wie oben.

Titelrevision.

In unserm letzten Rechenschaftsberichte hatten wir uns vorbehalten, das Endresultat der Titelrevision in gegenwärtigem Berichte darzulegen, und diese Darlegung sollte im Wesentlichen folgende Nachweise enthalten:

- 1) Bezüglich der formellen Richtigkeit (Validität) der Schuldtitel;
- 2) über den wahren Werth der Unterpfänder und deren Verhältniß zur Anleiensumme, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Debitoren oder kurz gesagt: Ueber die Sicherheit (Solidität) der Anlagen;
- 3) über die geßfentliche Beforgung der Kraft der verschiedenen Kantonalgesetzgebungen zu beobachtenden Diligenzen, und

4) über die in Folge der Expertenberichte schon getroffenen und die gemäß vorliegender Anträge im Weiteren zu treffenden Vorkehrungen.

Daß ein Bericht im angeführten Sinne und Umfang nicht gegeben werden kann, ohne einerseits ökonomische und andere persönliche Verhältnisse von Debitoren der Deffentlichkeit Preis zu geben, und ohne andererseits einen unbefchränkten Gebrauch von dem Vertrauen zu machen, womit die Herren Revisionsxperten ihre Aufgabe gegenüber der Administration glaubten lösen zu sollen, ist einleuchtend; es ist dagegen nicht minder einleuchtend, daß schon die gewöhnlichsten Rücksichten des Zartgefühls nach beiden Richtungen hin eine Kundmachung theils von Privatverhältnissen, theils von persönlichen Urtheilen von Seite der betreffenden Vertrauenspersonen geradezu verbieten. Schon aus diesem Grunde daher und abgesehen von der Größe des Umfanges muß die Veröffentlichung eines einläßlichen Berichtes unterbleiben.

Den Zweck, eine gründliche Kenntniß der betreffenden Anleihsverhältnisse zu erlangen, wird aber die Lit. Kommission für Prüfung des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes nichts desto weniger durch Einsichtnahme der bei der eidgenössischen Staatskasse liegenden Expertenberichte und Nachweise über stattgehabte und beantragte Vorkehrungen vollständig erreichen, und es darf schon jetzt ausgesprochen werden, daß

1) aus den Expertenberichten hervorgeht,

- a. es seien die Schuldinstrumente mit wenigen, dazu unwesentliche Punkte berührenden Ausnahmen formell in Richtigkeit;
- b. die zu beobachtenden Dilligenzen überall gehörig besorgt;

c. die bestehenden Kapitalanlagen bezüglich des Unterpfandrechtes im Allgemeinen als sicher zu betrachten und in dieser Beziehung lasse nur eine geringe Zahl derselben mehr oder weniger zu wünschen übrig.

Sodann

2) daß die bereits getroffenen und im Weiteren beantragten Vorkehren geeignet seien, Mißstände, welche sich in formeller wie in materieller Beziehung herausgestellt haben, zu heben oder zu mildern.

Finanzielle
Gesetze und
Verordnungen.

Folgende finanzielle Gesetze und Verordnungen traten im Jahre 1852 ins Leben und sind in der offiziellen Sammlung, Band III, bei den angegebenen Seiten zu finden:

Beschluß, betreffend die Aufnahme fremder, mit dem neuen schweizerischen Münzsysteme in Uebereinstimmung stehender Münzen zum gesetzlichen Kurse. Vom 16. Januar 1852. Offizielle Sammlung Band III, Seite 38

Beschluß, betreffend nachträgliche Tarifirung alter Schweizermünzen. Vom 21. Januar 1852 " 40

Bundesgesetz über Mehrprägung schweizerischer Münzen. Vom 23. Dezember 1851 " 66

Verordnung, betreffend die Bezeichnung der mit Einlösung von Billon- und Kupfermünzen beauftragten Post- und Zollkassen. Vom 20. Februar 1852 " 72

Einlösungstarif für demonetisirte Münzen. Vom 5. März 1852 " 76

Verordnung, transitorische, betreffend Portoyermäßigung für die Importation französischer Münzsorten in die Schweiz. Vom 14. April 1852 " 92

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Waadt und Genf. Vom 28. Juli 1851 Seite 94

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Wallis. Vom 8. August 1851 " 99

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Freiburg. Vom 23. August 1851 " 101

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Neuenburg. Vom 8. September 1851 " 103

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Bern und Solothurn. Vom 20. Oktober 1851 " 105

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau. Vom 19. November 1851 " 107

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden. Vom 17. Dezember 1851 " 109

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Glarus und Zug. Vom 9. Februar 1852 " 111

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Vom 2. März 1852 " 113

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Appenzell beide Rhoden, St. Gallen und Thurgau. Vom 3. Mai 1852 " 115

Beschluß über die Einziehung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Graubünden und Tessin. Vom 17. Mai 1852 Seite 117

Beschluß, betreffend Außerkurssetzung der 25-Centimenstücke. Vom 17. Mai 1852 . " 127

Beschluß, betreffend die Einlösung abgeschliffener, verrusener und falscher Schweizermünzen. Vom 19. Januar 1852 . " 177

Bundesgesetz, betreffend die Umwandlung der in verschiedenen Bundesgesetzen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neuer Währung. Vom 11. August 1852 . " 183

Bundesgesetz über die Pensionen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen. Vom 7. August 1852 . " 211

Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend den Nachlaß des Restes der Sonderbundsriegsschuld. Vom 13. August 1852 . " 229

Bundesbeschluß über Nachprägung von zwei Millionen Einrappenstücken. Vom 20. Januar 1853 . " 339

Staatsrechnung.

Nach Voraussendung dieser allgemeinen Bemerkungen können wir nun zur Staatsrechnung selbst übergehen, welche wie im verwichenen Jahre aus folgenden Hauptabtheilungen besteht:

- A. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1851 als Eingangsbilanz.
- B. Verwaltungsrechnung mit den Nachweisen I. und II.
- C. Generalrechnung.
- D. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1852 als Ausgangsbilanz.

(Die Fortsetzung dieses Berichtes folgt später.)

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1852.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1853
Date	
Data	
Seite	87-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 140

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.